

NOMOSKOMMENTAR

Heidel [Hrsg.]

Aktienrecht und Kapitalmarktrecht

6. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Dr. Thomas Heidel [Hrsg.]

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktienrecht und Kapitalmarktrecht

6. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: Heidel/Bearbeiter AktG § ... Rn. ...
Heidel/Bearbeiter WpHG § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0091-3

6. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 6. Auflage

Die „Aktienrechtsreform in Permanenz“¹ hat in dieser Auflage Spuren hinterlassen. Unser allgemeiner Redaktionschluss war Ostern 2023. Die allermeisten Neukomentierungen lagen da vor – wie üblich sorgfältig aktualisiert. Parallel dazu plopte das ZuFinG auf, dann ging es Schlag auf Schlag: 12. April Referentenentwurf, 16. August Regierungsentwurf, 14. Dezember im BGBl, Inkrafttreten tags drauf. Mich beschlich da sehr schnell ein Gefühl, das sich immer mehr verdichtete: An solch einer Novelle dürfen wir keinesfalls vorbeigehen. Denn das ZuFinG ist geradezu ein Parforceritt durch viele Bereiche des Aktien- und Kapitalmarktrechts mit zum Teil bahnbrechenden Änderungen.² Daher musste diese Ausgabe unseres Kommentars eine Reformauflage werden. Mit Kommentierungen auch zu allen Novellierungen durch das ZuFinG, seinen neuen Rechtsinstituten (zB im AktG der Mehrstimmrechtsaktie und dem neuen Rechtsschutzsystem bei der Kapitalerhöhung; im BörsG den SPACs) und neuen Gesetzen (zB dem eWpG). Die lange Zeit zwischen ursprünglichem Redaktionschluss und Inkrafttreten des ZuFinG machte es unumgänglich, wo nötig oder sinnvoll auch bereits vorliegende Neubearbeitungen zu vom ZuFinG nicht betroffenen §§ punktuell erneut à jour zu bringen. Daher legen wir unsern Kommentar jetzt aktuell runderneuert vor.

Und schon wieder gibt es den Appell für eine Reform – diesmal gleich für eine „große“ Aktienrechtsreform, initiiert durch die Vorstandsebene der VGR.³ Die will die Aktiengesellschaft wieder zu einer attraktiven Plattform für „Unternehmen und Unternehmer“ machen. Sie verliert dabei aber gelegentlich aus dem Blick, dass nach dem berechtigten Konzept des geltenden AktG 1965 die Aktionäre die wirtschaftlichen Inhaber der Gesellschaft sind, die Maßstab der Ausgestaltung sein müssen,⁴ und dass nach der ökonomischen Analyse des Rechts das Funktionieren des Kapitalmarkts entscheidend abhängt von Intensität und Effektivität anlegerschützender Normen.⁵ Die Aktienkultur in Deutschland ist nun mal ein „zartes Pflänzchen ... , das gepflegt und nicht ... zertreten werden sollte.“⁶

Deren rechtliche Gestaltung in all ihren maßgebenden Bereichen (vom AktG über DCGK, Europarecht, MAR, Mitbestimmung bis hin zu WpHG, WpPG und WpÜG) zeigt unser Kommentar auf. Nach dem im Wesentlichen gleichen bewährten Konzept wie bei der ersten Auflage (vgl. den Auszug aus meinem damaligen Vorwort) – wie üblich ausgewogen, meinungsstark und verlässlich. Mittlerweile sind wir 76 Autorinnen und Autoren. Wie bei Sammelwerken unvermeidlich gab es den einen oder anderen Wechsel. Als Herausgeber bin ich sehr froh, dass wir wieder zahlreiche neue starke Persönlichkeiten aus Anwaltschaft, Justiz, Unternehmen und Wissenschaft zur Mitwirkung animieren konnten. Das und der Zuspruch von Ihnen, lieben Nutzerinnen und Nutzern, zeigt mir: Wir sind weiter auf einem guten Weg. Wir hoffen, dass wir wieder Ihren Ansprüchen gerecht werden. Wenngleich die Latte hoch hängt, die uns in einer Rezension der letzten Auflage gelegt wurde: „Das Aktien- und das Kapitalmarktrecht sind in vielfältiger Weise miteinander und mit anderen Rechtsgebieten verzahnt. Eine zusammenhängende Betrachtung ... ist daher mehr als wünschenswert. Aufgrund der nahezu uferlosen Weite ... ist es jedoch fast unmöglich, sie in einem einzigen Werk zusammenzuführen. Dem *Heidel* gelingt dieses Kunststück ... Zugleich vollbringt das Werk das weitere Kunststück, eine praxisnahe Kommentierung zu bieten, ohne dabei auf wissenschaftliche Tiefe zu verzichten.“⁷

Ihr Feedback ist uns Autorinnen und Autoren wie immer sehr willkommen, Lob wie Kritik. Gerne auch an heidel@meilicke-hoffmann.de.

Bonn, im Juli 2024

Thomas Heidel

¹ So der zum geflügelten Wort gewordene Teil des Titels eines Aufsatzes von Zöllner AG 1994, 336 – mit dem oft übersehenen weiteren Teil: „– Was wird aus den Rechten des Aktionärs?“ ² Vgl. den Überblick im § 255 AktG Rn. 2 ff. ³ Der Wissenschaftlichen Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, vorgestellt bei Habersack/Vetter AG 2024, 377. ⁴ Vgl. Kropff, AktG, S. 14. ⁵ Vgl. Fleischer ZGR 2002, 757, 763. ⁶ Vgl. Beneke/Heidel/Lochner AG 2024 Heft 15 zur Kritik an den VGR-Vorschlägen unter Verwendung des Zitats im Kommentar von Meike Schreiber (Süddeutsche Zeitung vom 27. Mai 2024 S. 13) gegen die allzu extensive Nutzung des Formats der virtuellen Hauptversammlung. ⁷ Stöber DStR 4/2020 S. XV.

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Aktienrecht – kompakt und umfassend:

Das ist nicht nur ein Slogan der Werbetexter des Verlages für diesen Kommentar, sondern sein Konzept. Kompakt in einem Band und aus einem Guss behandeln wir umfassend die Rechtsfragen der Aktie, der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre aus Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; dabei vernachlässigen wir nicht die europarechtliche Fundierung des deutschen Aktienrechts, steuerliche Folgen sowie ökonomische Grundlagen des Aktienmarkts.

- Im Zentrum steht der Kommentar des Aktiengesetzes – derart platzgreifend und tiefgehend, dass er den Vergleich mit anderen Kommentaren nicht zu scheuen braucht.
- Daneben kommentieren wir mit Blick auf die Praxis von A–Z alle wichtigen Normen des Aktienrechts, darunter Börsengesetz, EU-Richtlinien, Übernahmegesetz und Wertpapierhandelsgesetz.

Unser Buch zielt auf den Praktiker, wo immer er mit der Aktie zu tun hat – zumal in Anwaltspraxen, Notariaten, Unternehmen, Gerichten. Wissenschaftlichen Ansprüchen wollen wir gerecht werden. Doch immer sind sie geprägt durch den Blick auf die Bedürfnisse der Praxis. Dieser Blick spiegelt die tägliche Erfahrung der Probleme rund um die Aktie in der Rechtswirklichkeit von uns 64 Autorinnen und Autoren. Wir alle sind Praktiker des Aktienrechts: in großen und kleinen Anwaltskanzleien sowie Notariaten, in Unternehmen, Gerichten, Behörden, Verbänden und Universitäten. Die bewusste Vielfalt der Autoren soll auch vielfältige Einschätzungen der Rechtsfragen mit sich bringen. Ein Kommentar Aktienrecht aus einem Guss bedeutet keinesfalls, stromlinienförmig zu sein. Häufig genug gibt es sie nicht, die einzig richtige Antwort einer Rechtsfrage. Das zeigen alle Beiträge. Die “hM” in Rechtsprechung und Literatur ist nicht das Maß aller Dinge – doch jeder Beitrag nennt sie, soweit sie sich erkennbar herausgebildet hat, und setzt sich ggf. mit ihr auseinander.

Bonn, im Oktober 2002

Dr. Thomas Heidel

Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter

- Dr. Konrad Adenauer*, Rechtsanwalt, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln: Vor §§ 300–303, §§ 300–303 AktG
- Jasmin Atta-Schumacher*, LL.M. (LSE), Bonn: §§ 192–201, 207–220 AktG, §§ 255, 255a, 255b AktG (zs. mit *Heidel*)
- Dr. Christian Becker*, Rechtsanwalt, GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, München: § 14 WpPG
- Roman A. Becker*, Rechtsanwalt, Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, Stuttgart: Vor §§ 114–118; §§ 114–118, 133 WpHG (zs. mit *Staudinger*)
- Dr. Moritz Beneke*, Rechtsanwalt, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn: §§ 67, 68 AktG (zs. mit *Illner*), §§ 86–87a, 113, 162 AktG (zs. mit *Lochner*)
- Daniela Bergdolt*, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kanzlei Bergdolt Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, München: §§ 25–28, 98, 119 WpHG
- Prof. Dr. Klaus Bernsmann*, Ruhr-Universität Bochum: §§ 399–405, 408 AktG
- Dr. Ulrich Block*, LL.M. (Tulane University), Rechtsanwalt, von Boetticher Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Berlin: §§ 71–71e AktG
- Dr. Christian Bosse*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Stuttgart: § 20 WpPG
- Dr. Florian Braunfels*, Notar, Düsseldorf: §§ 23–26, 28, 29, 33 AktG
- Dr. Stefan Breuer*, Rechtsanwalt, BN-Legal, Bonn: §§ 95–98, 100–111, 112, 114–116, Anh. zu 394, 395 AktG: Verhältnis Aktienrecht und Haushaltsrecht (§§ 53 und 54 HGrG) (zs. mit *Fraune*)
- Dr. Andreas Dehio*, Rechtsanwalt, Linklaters LLP, Frankfurt aM: §§ 1–30 BörsG (zs. mit *Fritzsche*)
- PD Dr. Michael Denga*, LL.M. (London), Maître en Droit, Humboldt-Universität zu Berlin: eWpG (zs. mit *Maume*)
- Dr. Bernhard Dietrich*, Richter am Kammergericht, Berlin: MAR – Marktmissbrauchsvorordnung
- Matthias Elser*, LL.M., Rechtsanwalt, Osborne Clarke, München: §§ 182–184, 188–191 AktG
- Dr. Hartmut Fischer*, Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D., Taufkirchen, §§ 1–14, 80, 99 AktG
- Dr. Tobias Fischer*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht, Böhm Mathes Vent Fischer Rechtsanwälte, Erfurt: §§ 202–206 AktG (zs. mit *Groß*)
- Dr. Christian Fraune*, Rechtsanwalt, Bonn: §§ 95–98, 100–111, 112, 114–116, Anh. zu 394, 395 AktG: Verhältnis Aktienrecht und Haushaltsrecht (§§ 53 und 54 HGrG) (zs. mit *Breuer*)
- Dr. Achim Glade*, Rechtsanwalt, Glade Michel Wirtz, Düsseldorf: §§ 3, 19, 26–28, 32–34 WpÜG
- Marko Groß*, Staatsanwaltschaft Mühlhausen (Thür.), Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafrecht: §§ 202–206 AktG (zs. mit *T. Fischer*)
- Dr. Thomas Heidel*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn: 111a–111c (zs. mit *Illner*); Vor §§ 129 ff., §§ 131, 132, 241–246, §§ 247–255 aF; 255, 255a, 255b AktG (zs. mit *Atta-Schumacher*); 256, 257 AktG
- Dr. Cordula Heldt*, Rechtsanwältin, Deutsches Aktieninstitut e.V., Frankfurt a.M.: Deutscher Corporate Governance Kodex
- Alexander Herzog*, Rechtsanwalt, Frankfurt aM: §§ 44–47b BörsG (zs. mit *Kiehl*)
- Dirk Horcher*, LL.M., Rechtsanwalt, Linklaters LLP, München: §§ 53a–56 AktG
- Dr. Torben Illner*, Richter am Landgericht, Bonn: §§ 67, 68 AktG (zs. mit *Beneke*); 111a–111c (zs. mit *Heidel*) § 4–9, 48–68 WpÜG
- Jonas Kiehl*, Rechtsanwalt, Broich Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Frankfurt aM: §§ 44–47b BörsG (zs. mit *Herzog*)
- Jan Kleinertz*, Rechtsanwalt, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn: § 117 (zs. mit *Walchner*), §§ 150, 152, 158, 160, 170–176; Einl. §§ 291–310, 304–307 AktG (zs. mit *Meilicke*)
- Dr. Ulrich Klinke*, ehem. Hauptverwaltungsrat, ehem. Rechtsreferent, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts, Luxemburg: Europäisches Gesellschaftsrecht
- Dr. Helmut Krennek*, Vorsitzender Richter am Landgericht München I: §§ 118–120a, 130a, 136, 137 AktG; SpruchG
- Herbert Krumscheid*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn: Einl. §§ 99, 100, §§ 99, 100 WpHG
- Marc-Oliver Kurth*, LL.M. (Sydney), Rechtsanwalt, Taylor Wessing, Berlin: Einl., §§ 1, 2, Vor §§ 10 ff., 10–18, 20–25, 29–31, 35–39, 40–47 WpÜG (zs. mit *Rothley*)

Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter

- Dr. Daniel Lochner*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn: §§ 86–87a, 113 (zs. mit *Beneke*); 147–149 AktG; 162 (zs. mit *Beneke*); Vor §§ 327a ff., §§ 327a–327f AktG; §§ 39a–39c WpÜG
- Alexander Löschhorn*, Rechtsanwalt, Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB, Bonn: §§ 33–42, 43, 45–47 WpHG
- Dr. Martin Lohr*, Notar, Neuss: §§ 52, 53, 69, 70 AktG; §§ 129, 130 AktG (zs. mit *Terbrack*)
- Prof. Dr. Philipp Maume*, SJD (La Trobe), Technische Universität München: eWpG (zs. mit *Denga*)
- Christopher Mayston*, Rechtsanwalt, Dentons Europe LLP, München: §§ 2–7, 17–19, 21–24, 28 WpPG
- Dr. Wienand Meilicke*, licencié en droit français, LL.M. (NYU), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn: Einl. §§ 291–310, 304–307 AktG (zs. mit *Kleinertz*)
- Univ.-Prof. Dr. Sebastian Mock*, LL.M.(NYU), Attorney-at-Law (New York), Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht: §§ 67a–67f; 135a (zs. mit *Mohamed*) AktG
- Dr. Jean Mohamed*, Mag.iur., LL.M. (LSE), Rechtsanwalt, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Hamburg: §§ 135a (zs. mit *Mock*); 393a, 394–395 AktG
- Dr. Martin Müller*, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Frankfurt a.M.: §§ 121–127a, 133–135, 221 AktG; SchVG
- Dr. Arian Nazari-Khanachayi*, LL.M. Eur., Rechtsanwalt, Linklaters LLP, Frankfurt aM: §§ 31–43, 48–53 BörsG; BörsZulV; §§ 48–52 WpHG (zs. mit *Schlee*)
- Dr. Michael Oltmanns*, Rechtsanwalt, Steuerberater, Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, Stuttgart: §§ 76–78, 81–85, 88–92, 94 AktG (zs. mit *Quass*)
- Dr. Carsten A. Paul*, LL.M. (London), Rechtsanwalt, LMPs Rechtsanwälte, Düsseldorf: §§ 63–66 AktG
- Prof. Dr. Holger Peres*, Rechtsanwalt, Peres & Partner, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München: Vor §§ 15–18, §§ 15–18 (zs. mit *Walden*), 291–293, 294–298, 308–310 AktG
- Dr. Christina Pernice*, Richterin am BGH, Karlsruhe: §§ 177–179, 179a, 180, 181 AktG
- Dr. Annette Petow*, LL.M. (LSE), Rechtsanwältin, Frankfurt a.M.: §§ 1–24, 35, 120–126, 129 WpHG, §§ 21–23, 25, 32, 34, 37 WpPG
- Dr. Stefan Poller*, Richter am Amtsgericht, Laufen: § 407 AktG
- Prof. Dr. Notker Polley*, Rechtsanwalt, Meerbusch, Honorarprofessor an der Universität zu Köln: §§ 27, 30–32, 33a, 34–35 AktG
- Assoc. Prof. Dr. Georgios Psaroudakis*, MJur (Oxford), Aristoteles-Universität Thessaloniki, §§ 106–113a WpHG
- Dr. Guido Quass*, Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (BA), Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, Stuttgart: §§ 76–78, 81–85, 88–92, 94 AktG (zs. mit *Oltmanns*)
- Dr. Niklas Rahlmeyer*, Rechtsanwalt, Mülheim an der Ruhr: Die Europäische Aktiengesellschaft – Societas Europea
- Dr. Volker Rebmann*, Rechtsanwalt, Notar, Frankfurt a.M.: §§ 185–187 AktG
- Dr. Maximilian Reidt*, Rechtsanwalt, Linklaters LLP, Frankfurt: § 29, Vor §§ 30–32, 30–32, Vor 53, 53, 130 WpHG
- Prof. Dr. Gregor Roth*, Universität Leipzig: §§ 139–141 AktG
- Dr. Oliver Rothley*, Rechtsanwalt, Taylor Wessing, München: Einl., §§ 1, 2, Vor §§ 10 ff., 10–18, 20–25, 29–31, 35–39, 40–47 WpÜG (zs. mit *Kurth*)
- Dr. Anna-Katharina Seubert*, Rechtsanwältin, Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Düsseldorf: §§ 41–51 AktG; Anh. zu § 45 AktG: Zweigniederlassungen, §§ 13–13g HGB
- Dr. Holger Schäfer*, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt a.M.: Einl. §§ 63 ff., §§ 63–80, 82–93, 95, 96, 101–105 WpHG¹
- Dr. Matthias Schatz*, LL.M. (Harvard), Attorney-at-Law (New York), Rechtsanwalt, YPOG Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln: § 246a; §§ 311–318 AktG (zs. mit *Schödel*)
- Dr. Alexander Schlee*, Rechtsanwalt, Linklaters LLP, Frankfurt a.M.: §§ 31–52 BörsG; BörsZulV; §§ 48–52 WpHG (zs. mit *Nazari-Khanachayi*)
- Dr. Uwe Schmidt*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Köln: § 93 AktG, Anh. zu § 93 AktG: § 266 StGB
- Dr. Sebastian Schödel*, Rechtsanwalt, YPOG Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Köln: Anh. zu § 117 AktG, §§ 311–318 AktG (zs. mit *Schatz*)
- Dr. Stephan Schulz*, Rechtsanwalt, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg: §§ 293a–293g, § 299 AktG

¹ Die Kommentierung gibt die persönliche Meinung der Autorin/des Autors wieder und stellt keine offizielle Stellungnahme der BaFin dar.

- Oliver Seggewiß*, LL.M., Richter am Landgericht Kleve: §§ 81, 94, 97, 131 WpHG
Maximilian Spitzley, Köln: §§ 32b–32f WpHG
Dr. Björn Staudinger, Rechtsanwalt, Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, Stuttgart: Vor §§ 114–118, §§ 114–118, 133 WpHG (zs. mit Becker); 138–142 WpHG
Prof. Dr. Christoph Terbrack, Notar, Honorarprofessor der RWTH Aachen, Aachen: §§ 36–40 AktG; §§ 129, 130 AktG (zs. mit *Lohr*); Vor §§ 222 ff., §§ 222–240 AktG; EG AktG
Dr. Stefan Tetenberg, Richter am Oberlandesgericht, München: §§ 57–62 AktG
Kornelia Toporzysk, Richterin am Oberlandesgericht, Düsseldorf: §§ 319–320, 320a, 320b, 321–327 AktG
Holger van Ooy, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Van Ooy & Götting Rechtsanwälte, Düsseldorf: §§ 72–75, 138 AktG
Dr. Martin Vombhof, Vorsitzender Richter am Landgericht, Düsseldorf: §§ 19–22, 328 AktG; § 44 WpHG
Dr. Klaus von der Linden, Rechtsanwalt, Linklaters LLP, Düsseldorf: §§ 142–146, 258–261a AktG
Dr. Wolfgang Walchner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Tätigkeitsschwerpunkt Datenschutzrecht, DPL Drewes Privacy Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Bonn: § 117 AktG (zs. mit *Kleinertz*)
Dr. Daniel Walden, Rechtsanwalt, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München: Vor §§ 15–18, §§ 15–18 AktG (zs. mit *Peres*)
Dr. Bernd Wermeckes, Präsident des Landgerichts, Krefeld: Vor §§ 262 ff.; §§ 262–277; 396–398 AktG
Dr. Joachim Wichert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.: §§ 278–290 AktG; MitbestG
Dr. Martin Wittmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Deloitte Legal, Köln: § 161 AktG, Anh. zu § 161 AktG

Inhaltsübersicht

Vierter Unterabschnitt	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207–220)	1384
Fünfter Unterabschnitt	Wandelschuldverschreibungen. Gewinnschuldverschreibungen (§ 221)	1413
Dritter Abschnitt	Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222–240)	1426
Erster Unterabschnitt	Ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222–228)	1426
Zweiter Unterabschnitt	Vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229–236)	1447
Dritter Unterabschnitt	Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien. Ausnahme für Stückaktien (§§ 237–239)	1465
Vierter Unterabschnitt	Ausweis der Kapitalherabsetzung (§ 240)	1479
Siebenter Teil	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses. Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 241–261a)	1480
Erster Abschnitt	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241–255b)	1480
Erster Unterabschnitt	Allgemeines (§§ 241–249)	1480
Zweiter Unterabschnitt	Nichtigkeit bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse (§§ 250–255b)	1612
Zweiter Abschnitt	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256–257)	1702
Dritter Abschnitt	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258–261a)	1725
Achter Teil	Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft (§§ 262–277)	1740
Erster Abschnitt	Auflösung (§§ 262–274)	1740
Erster Unterabschnitt	Auflösungsgründe und Anmeldung (§§ 262–263)	1740
Zweiter Unterabschnitt	Abwicklung (§§ 264–274)	1752
Zweiter Abschnitt	Nichtigklärung der Gesellschaft (§§ 275–277)	1781

Zweites Buch Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 278–290)

Drittes Buch Verbundene Unternehmen

Erster Teil	Unternehmensverträge (§§ 291–307)	1827
Erster Abschnitt	Arten von Unternehmensverträgen (§§ 291–292)	1827
Zweiter Abschnitt	Abschluß, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 293–299)	1868
Dritter Abschnitt	Sicherung der Gesellschaft und der Gläubiger (§§ 300–303)	1910
Vierter Abschnitt	Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304–307)	1926
Zweiter Teil	Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Abhängigkeit von Unternehmen (§§ 308–318)	1961
Erster Abschnitt	Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags (§§ 308–310)	1961
Zweiter Abschnitt	Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Beherrschungsvertrags (§§ 311–318)	1975
Dritter Teil	Eingegliederte Gesellschaften (§§ 319–327)	2028
Vierter Teil	Ausschluss von Minderheitsaktionären (§§ 327a–327f)	2052
Fünfter Teil	Wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 328)	2094
Sechster Teil	Rechnungslegung im Konzern (§§ 329–393)	2097

Viertes Buch Sonder-, Straf- und Schlußvorschriften

Erster Teil	Sondervorschriften bei Beteiligung von Gebietskörperschaften (§§ 393a–395)	2097
Zweiter Teil	Gerichtliche Auflösung (§§ 396–398)	2123
Dritter Teil	Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften (§§ 399–408)	2124
2.	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz	2149
Erster Abschnitt	Übergangsvorschriften (§§ 1–26p)	2149
Zweiter Abschnitt	Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften auf Unternehmen mit anderer Rechtsform (§§ 27–28a)	2165
Dritter Abschnitt	Aufhebung und Änderung von Gesetzen (§§ 29–44)	2166
Vierter Abschnitt	Schlußvorschriften (§§ 45–46)	2166
3.	Börsengesetz (BörsG)	2167
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und ihre Organe (§§ 1–22b)	2167
Abschnitt 2	Börsenhandel und Börsenpreisfeststellung (§§ 23–26g)	2215
Abschnitt 3	Skontroführung und Transparenzanforderungen an Wertpapierbörsen (§§ 27–29)	2227
Abschnitt 3a	Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen (§§ 30–31)	2230
Abschnitt 4	Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (§§ 32–43)	2231
Abschnitt 4a	Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung (§§ 44–47b)	2249
Abschnitt 5	Freiverkehr, KMU-Wachstumsmarkt und organisiertes Handelssystem (§§ 48–48b)	2264
Abschnitt 6	Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussvorschriften (§§ 49–53)	2268
4.	Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt an einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung – BörsZulV)	2277
Erstes Kapitel	Zulassung von Wertpapieren zur regulierten Notierung (§§ 1–52)	2278
Erster Abschnitt	Zulassungsvoraussetzungen (§§ 1–12)	2278
Zweiter Abschnitt	(§§ 13–47) (aufgehoben)	2285
Dritter Abschnitt	Zulassungsverfahren (§§ 48–52)	2285
Zweites Kapitel	Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere (§§ 53–70)	2288
Erster Abschnitt	(§§ 53–62) (aufgehoben)	2288
Zweiter Abschnitt	Sonstige Pflichten (§§ 63–70)	2288
Drittes Kapitel	Schlussvorschriften (§§ 71–73)	2289
5.	Deutscher Corporate Governance Kodex	2291
A.	Funktion	2291
B.	Grundzüge der Entstehung	2291
C.	Rechtsnatur und flankierende (gesetzliche) Regelungen	2292
D.	Aufbau, Funktionsweise und Resonanz	2293
6.	Europäisches Gesellschaftsrecht	2337
A.	Einführung	2337
B.	Stand und Entwicklung des europäischen Gesellschafts- und Unternehmensrechts	2344
C.	Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften	2355
D.	Niederlassungsfreiheit v. Internationales Gesellschaftsrecht	2364
E.	Deutsches Recht unter der Niederlassungsfreiheit	2397

7. Die Europäische Aktiengesellschaft – Societas Europaea	2407
A. Einleitung	2407
B. Rechtsgrundlagen und Normenhierarchie	2407
C. Wesen der SE (Art. 1 SE-VO)	2408
D. Gründung einer SE (Art. 2, 3 SE-VO)	2408
E. Organisationsverfassung	2414
F. Arbeitnehmerbeteiligung	2422
G. Besondere Strukturmaßnahmen bei der SE	2424
H. Fazit	2426
8. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung – MAR)	2427
Kapitel 2 Insiderinformationen, Insidergeschäfte, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation (§§ 7–15)	2427
Kapitel 3 Offenlegungsvorschriften (§§ 17–21)	2457
9. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG)	2469
Erster Teil Geltungsbereich (§§ 1–5)	2470
Zweiter Teil Aufsichtsrat (§§ 6–29)	2490
Erster Abschnitt Bildung und Zusammensetzung (§§ 6–7)	2490
Zweiter Abschnitt Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (§§ 8–24)	2496
Erster Unterabschnitt Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (§ 8)	2496
Zweiter Unterabschnitt Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, Grundsatz (§ 9)	2497
Dritter Unterabschnitt Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Delegierte (§§ 10–17)	2498
Vierter Unterabschnitt Unmittelbare Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (§ 18)	2505
Fünfter Unterabschnitt Nichterreichen des Geschlechteranteils durch die Wahl (§ 18a)	2505
Sechster Unterabschnitt Weitere Vorschriften über das Wahlverfahren sowie über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 19–24)	2507
Dritter Abschnitt Innere Ordnung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§§ 25–29)	2516
Dritter Teil Gesetzliches Vertretungsorgan (§§ 30–33)	2526
Vierter Teil Seeschifffahrt (§ 34)	2533
Fünfter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 35–41)	2533
10. Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)	2537
11. Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG)	2619
Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (§§ 1–5)	2619
Abschnitt 2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§§ 6–24a)	2649
Abschnitt 3 Marktmissbrauchsüberwachung (§§ 25–28)	2677
Abschnitt 4 Ratingagenturen (§ 29)	2684
Abschnitt 5 OTC-Derivate und Transaktionsregister (§§ 30–32)	2689
Abschnitt 5a Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (§ 32a)	2697
Abschnitt 5b Schwarmfinanzierungsdienstleister (§§ 32b–32f)	2697

Abschnitt 6	Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister (§§ 33–47)	2711
Abschnitt 7	Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren (§§ 48–52)	2760
Abschnitt 8	Leerverkäufe und Geschäfte in Derivaten (§ 53)	2772
Abschnitt 9	Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen (§§ 54–57)	2781
Abschnitt 10	Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten (§§ 58–62)	2785
Abschnitt 11	Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten (§§ 63–96)	2786
Abschnitt 12	Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen (§§ 97–98)	2984
Abschnitt 13	Finanztermingeschäfte (§§ 99–100)	2992
Abschnitt 14	Schiedsvereinbarungen (§ 101)	2995
Abschnitt 15	Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (§§ 102–105)	2995
Abschnitt 16	Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten (§§ 106–118)	2997
Unterabschnitt 1	Überwachung von Unternehmensabschlüssen (§§ 106–113a)	2997
Unterabschnitt 2	Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister (§§ 114–118)	3012
Abschnitt 17	Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 119–126)	3040
Abschnitt 18	Übergangsbestimmungen (§§ 127–143)	3072
12. Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist (Wertpapierprospektgesetz – WpPG)		3083
Abschnitt 1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (§§ 1–2)	3083
Abschnitt 2	Ausnahmen von der Prospektspflicht und Regelungen zum Wertpapier- Informationsblatt (§§ 3–7)	3090
Abschnitt 3	Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier- Informationsblättern (§§ 8–16)	3106
Abschnitt 4	Zuständige Behörde und Verfahren (§§ 17–20)	3116
Abschnitt 5	Sonstige Vorschriften (§§ 21–28)	3126
13. Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG)		3137
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–10)	3137
Abschnitt 4	Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung (§§ 24–27)	3149
14. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)		3153
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften (§§ 1–3)	3155
Abschnitt 2	Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§§ 4–9)	3166
Abschnitt 3	Angebote zum Erwerb von Wertpapieren (§§ 10–28)	3171
Abschnitt 4	Übernahmeangebote (§§ 29–34)	3230
Abschnitt 5	Pflichtangebote (§§ 35–39)	3264

Inhaltsübersicht

Abschnitt 5a	Ausschluss, Andienungsrecht (§§ 39a–39c)	3277
Abschnitt 6	Verfahren (§§ 40–47)	3306
Abschnitt 7	Rechtsmittel (§§ 48–58)	3313
Abschnitt 8	Sanktionen (§§ 59–65)	3320
Abschnitt 9	Gerichtliche Zuständigkeit; Übergangsregelungen (§§ 66–68)	3328
15.	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen	
	(Schuldverschreibungsgesetz – SchVG)	3333
Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften (§§ 1–4)	3334
Abschnitt 2	Beschlüsse der Gläubiger (§§ 5–22)	3341
Abschnitt 3	Bußgeldvorschriften; Übergangsbestimmungen (§§ 23–24)	3377
Stichwortverzeichnis		3381

„Überseering“⁹¹ führten zu einem Paradigmenwechsel im deutschen Gesellschaftsrecht. Die Aberkennung der Rechts- und Parteifähigkeit zugezogener Gesellschaften ist unionswidrig. Im EU-Ausland gegründete Gesellschaften mit einer Geschäftsleitung in Deutschland sind im Inland in ihrer jeweiligen ausländischen Rechtsform anzuerkennen. Der BGH hat, gestützt auf den Deutsch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrag, Gesellschaften aus den USA mit Geschäftsleitung im Inland den Gesellschaften aus der EU praktisch gleichgestellt.⁹² Wird eine Gesellschaft nach ausländischem Recht innerhalb der EU gegründet oder verlegt eine nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaft ihren effektiven Verwaltungssitz nach Deutschland, so ist diese Gesellschaft im Handelsregister als Zweigniederlassung einzutragen, auch wenn sie in wirtschaftlicher Hinsicht die einzige Niederlassung und damit eigentlich Hauptniederlassung ist.⁹³ Mit der Entscheidung in der Sache „Sevic“ hat sich der EuGH erneut zur Niederlassungsfreiheit nach Art. 43, 48 EG aF (nunmehr Art. 49, 54 AEUV) im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung geäußert. Demnach ist § 1 UmwG unionsrechtskonform auszulegen, so dass auch Verschmelzungen zwischen Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und des EWR zulässig sind.⁹⁴

Eine in der Schweiz gegründete Aktiengesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland ist hier als rechtsfähige Personengesellschaft zu behandeln.⁹⁵ Nach den Entscheidungen des EuGH in Sachen „Centros“, „Überseering“ und „Inspire Art“⁹⁶ hat sich der BGH der sog. Gründungstheorie angeschlossen, soweit Auslandsgesellschaften in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in einem durch bilateralen Staatsvertrag in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit gleichgestellten Staat gegründet worden sind.⁹⁷ Dementsprechend ist die Rechtsfähigkeit solcher Gesellschaften nach dem Recht ihres Gründungsstaates zu beurteilen.⁹⁸

Nach der Entscheidung des EuGH vom 16.12.2008 – Cartesio – hindert die Niederlassungsfreiheit einen Mitgliedstaat nicht daran, einer inländischen Gesellschaft die Rechtspersönlichkeit abzuerkennen, wenn sie ihren Sitz bei Fortbestand ihrer bisherigen rechtlichen Gesellschaftsform in das Gebiet eines anderen Staates verlegt.⁹⁹ Hingegen darf der Gründungsstaat eine wegzugswillige Gesellschaft nicht daran hindern, sich unter Aufrechterhaltung ihrer Identität in eine Gesellschaft nach dem nationalen Recht des Zuzugsstaates formwechselnd umzuwandeln. Der Wegzugsstaat kann in einem solchen Fall weder Auflösung noch Liquidation verlangen, solange der Zuzugsstaat aufnahmebereit ist (näher zur Sitzverlegung → § 5 Rn. 18 f.).

In der Polbud-Entscheidung vom 25.10.2017 hat der EuGH ferner klargestellt, dass mit der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft nicht zwangsläufig auch die Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes einhergehen muss, damit sie von der Niederlassungsfreiheit erfasst wird.¹⁰⁰ Die grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft erschwerende oder verhindernde Regelungen sind daher auch bei einer bloßen Verlegung des Satzungssitzes nur zulässig, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen.

Für Gesellschaften, die nicht unter die europäische Niederlassungsfreiheit fallen, gilt immer noch die Sitztheorie, es sei denn, bilaterale Verträge stehen dem entgegen.¹⁰¹ Die Gründe, die für die Sitztheorie sprechen – Schutz der Gläubiger und Minderheitsgesellschafter, Verhinderung der Flucht in Gesellschaftsrechte mit den geringsten Anforderungen („race to the bottom“) – sind im Verhältnis zu Drittstaaten nach wie vor gegeben. Ein daraus resultierendes gespaltenes Kollisionsrecht wird in Kauf genommen. Die Änderung des § 5 AktG und des § 4 a GmbHG durch das MoMiG führt nicht zwingend zur Anerkennung ausländischer Gesellschaften mit dem Verwaltungssitz in Deutschland.

§ 2 Gründerzahl

An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

A. Allgemeines zur Norm	1	B. Gründer	3
I. Entstehung	1	I. Gründerzahl	3
II. Bedeutung und Normzweck	2		

⁹¹ EuGH ZIP 2002, 2037; danach BGH ZIP 2003, 718. Die Entscheidung des BGH (ZIP 2002, 1763), wonach eine ausländische Kapitalgesellschaft, die ihren effektiven Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt, hier als rechtsfähige Personengesellschaft mit aktiver und passiver Parteifähigkeit zu behandeln ist, ist überholt; s. BGH ZIP 2004, 1549; 2004, 2232; Anerkennung der ausländischen Rechtsform als Konsequenz aus der Überseering-Entscheidung des EuGH. ⁹² BGH WM 2004, 1683; ZIP 2004, 2230; vgl. ferner Riegger, Centros-Überseering-Inspire Art, Folgen für die Praxis ZGR 2004, 510 ff. ⁹³ Vgl. KG GmbHR 2004, 116. ⁹⁴ EuGH ZIP 2005, 2311. ⁹⁵ BGH ZIP 2008, 2411; dazu Koch AG 2009, 73. ⁹⁶ NJW 1999, 2027; 2002 3614 und 2003, 3331. ⁹⁷ BGH NJW 2003, 1461; BGH NJW 2005, 1648. ⁹⁸ Vgl. MüKoBGB/Kindler IntGesR Rn. 152 ff.; BeckOK BGB/Mäsch EGBGB Art. 12 Rn. 60; Lutter/Hommelhoff/Bayer GmbHG § 4a Rn. 9 ff. ⁹⁹ EuGH NJW 2009, 569. ¹⁰⁰ EuGH NJW 2017, 3639. ¹⁰¹ Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB Vor § 13 Rn. 7 hält die Aufgabe der Sitztheorie für verfrüht.

II. Gründerfähigkeit	5	I. Errichtung der Gesellschaft	14
1. Natürliche Personen	5	II. Satzungsfeststellung	17
2. Juristische Personen	8	1. Vertrag	17
3. Personhandlungsgesellschaften	9	2. Einseitiges Rechtsgeschäft	18
4. Gesamthandsgemeinschaften	10	D. Aktienübernahme	19
a) GbR	10	I. Rechtsnatur	19
b) Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft	11	1. Vollständige Übernahme	19
c) Sonstige	13	2. Einlagepflicht	20
C. Feststellung der Satzung	14	II. Rechtsfolgen	21

A. Allgemeines zur Norm

- 1 **I. Entstehung.** Nach § 2 AktG 1937 mussten sich an der Feststellung des Gesellschaftsvertrages mindestens fünf Personen beteiligen, die Aktien übernehmen. In § 2 AktG 1965 wurde die sog. **Stufengründung** abgeschafft; nach der bis dahin geltenden Regelung mussten die Gründer einer AG bei der Feststellung der Satzung noch nicht sämtliche Einlagen übernommen haben, es stand ihnen frei, sie später von Dritten zeichnen zu lassen oder sie selbst zu übernehmen. Die deshalb erforderlichen komplexen Regelungen zum Schutz von Anlegern und Gläubigern konnten mit dem Unzulässigwerden der Stufengründung wegfallen. Eine weitere einschneidende Änderung brachte das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts.¹ Nunmehr wurde die Gründung durch eine oder mehrere Personen zulässig. Damit hat der Gesetzgeber der Kritik an der Festlegung einer **Mindestgründerzahl** Folge geleistet, die darauf hinwies, dass trotz einer Mindestgründerzahl von fünf Personen später bei Vereinigung sämtlicher Aktien in der Hand eines einzigen Aktionärs eine Einmann-AG entstehen konnte. Ferner konnte trotz der Gesetzesfassung die Strohmänn-Gründung nicht verhindert werden. In der Fraktionsbegründung² zum Gesetz hieß es zur Zulässigkeit der **Einmann-Gründung**, dass es ausreichend sei, wenn ein Gründer über die erforderlichen Mittel verfüge.
- 2 **II. Bedeutung und Normzweck.** Die Bestimmung ist im Zusammenhang zu sehen mit § 23, der seinerseits Einzelheiten über Form und Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Satzung) enthält. § 2 lässt die Einmann-Gründung ausdrücklich zu, macht dadurch die sog. Strohmänn-Gründung weitgehend überflüssig, ohne sie allerdings zu verbieten. Ferner enthält die Bestimmung grundsätzliche Anforderungen an die Errichtung der Gesellschaft; sie wird ergänzt durch § 29.

B. Gründer

- 3 **I. Gründerzahl.** Nach dem Gesetz wird die Gesellschaft durch eine **beliebige Anzahl** von Personen oder auch nur von einer Person (Einmann-Gründung) errichtet. Zum gesetzgeberischen Motiv wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Gründerzahl willkürlich gegriffen sei, für die Haftung aus § 46 sei nicht die Gründerzahl, sondern die Vermögenslage maßgebend.³
- 4 Die früher häufigere Strohmänn-Gründung⁴ ist aber nach wie vor zulässig. Mit der Zulassung der Einmann-Gründung sollten u.a. auch Zugangshemmnisse abgebaut werden; mit einem solchen Regelungsziel wäre es nicht zu vereinbaren, nunmehr die bisher zulässige Strohmänn-Gründung verbieten zu wollen. Bei einer solchen Gründung wirken ein oder mehrere Treuhänder (Strohmänner) bei der Gründung mit; deren Aktien übernimmt nach Eintragung der AG im Handelsregister ein Gründer, wodurch anschließend eine Einmann-AG entsteht. Die Strohmänn-Gründung ist weder Scheingeschäft (§ 117 BGB) noch ist sie eine nach § 134 BGB verbotene Gesetzesumgehung.⁵ Es liegt eine wirksame Gründung vor.
- 5 **II. Gründerfähigkeit. 1. Natürliche Personen.** Jede **natürliche Person** kann Gründer der Gesellschaft sein; der Einzelkaufmann darf auch unter seiner Firma gründen. Verwendet er seine **Firma** und nicht seinen bürgerlichen Namen, handelt es sich für ihn um ein Handelsgeschäft (§§ 343 f. HGB).⁶
- 6 Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen handeln durch ihren **gesetzlichen Vertreter**. Will der gesetzliche Vertreter selbst als Gründer mit auftreten, muss für den Minderjährigen ein Pfleger bestellt werden. Der gesetzliche Vertreter kann bei der Errichtung der Gesellschaft nicht mehrere minderjährige Kinder als Gründer gleichzeitig vertreten. In einem solchen Fall ist für jede zu vertretende Person ein **besonderer Pfleger** zu bestellen. Ist der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet, was in der Regel der Fall sein wird, bedarf der Gesellschaftsvertrag der **vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung** nach § 1643 Abs. 1 BGB iVm § 1822 Nr. 3 BGB. Gegebenenfalls kommt aber auch eine Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1822 Nr. 10 BGB (= Übernahme einer fremden Verbindlichkeit)

1 Gesetz v. 2.8.1994, BGBl. 1994 I 1961. 2 BT-Drs. 12/6721, 6. 3 BT-Drs. 12/6721, 6. 4 Dazu BGHZ 21, 378 (381); vgl. MüKoAktG/Heider Rn. 8; Koch Rn. 4. 5 MüKoAktG/Heider Rn. 8. 6 Vgl. Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 55.

in Betracht. Umstritten ist, ob die Genehmigung in jedem Fall⁷ erforderlich ist oder nur dann, wenn die Gesellschaft auf den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist.⁸ In der Praxis sollte daher der Vertrag in jedem Fall dem Vormundschaftsgericht vorgelegt werden, um entweder die Genehmigung oder eine Entscheidung zu erhalten, dass eine solche nicht erforderlich sei (Negativattest).

Natürliche Personen können ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit Gründer sein; insoweit besteht kein Unterschied zwischen Inländern und **Ausländern**. Für EU-Ausländer folgt dies bereits aus dem Diskriminierungsverbot des AEUV. Aber auch für andere Ausländer gelten keine Beschränkungen, überdies ist ein Wohnsitz im Inland nicht erforderlich. Selbst ein Verstoß der Gründer gegen ausländer- oder gewerbe- polizeiliche **Beschränkungen** ändert nichts an der Wirksamkeit der Gründungserklärungen. Die Gründerfähigkeit des Ausländers ist auch dann nicht eingeschränkt, wenn er keine Aufenthaltserlaubnis und auch keine Arbeiterlaubnis besitzt; im letzteren Fall kann er allerdings nicht als Vorstand oder Angestellter der AG tätig werden (vgl. dazu Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004, BGBl. 2004 I 1950).⁹ Schließlich darf auch das Registergericht grundsätzlich die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Verbote nicht überprüfen. In Umgehungsfällen, dh wenn die Gründung der AG vorwiegend den Zweck verfolgt, aufenthaltsrechtliche Beschränkungen zu umgehen, kommt eine Unwirksamkeit des Vertrages nach §§ 134, 138 Abs. 1 BGB in Betracht.¹⁰

2. Juristische Personen. In- und ausländische juristische Personen des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts (zB Gebietskörperschaften) können Gründer einer AG sein. Für **ausländische** juristische Personen ist erforderlich, dass sie nach ihrem Heimatrecht gründerfähig sind, dh einer juristischen inländischen Person gleichstehen.¹¹ Einschränkungen können sich ferner ergeben, wenn im Einzelfall durch Satzung die **Vertretungsmacht** der Organe beschränkt ist.¹² Wird aber die AG, obwohl eine unwirksame Gründererklärung vorliegt, dennoch im Handelsregister eingetragen, so ist die AG wirksam entstanden.

3. Personenhandelsgesellschaften. Für OHG und KG, auch für GmbH & Co. KG oder AG & Co. KG, gilt das Gleiche wie für juristische Personen, da sie im Außenverhältnis ebenso behandelt werden (vgl. §§ 105, 124, 161 HGB). Für die Einlageleistung haften ihre Gesellschafter aber auch persönlich (§§ 128, 161 Abs. 2, 171 f. HGB).¹³ Neben der OHG können auch ihre **Gesellschafter** selbstständig Gründer derselben AG sein.

4. Gesamthandsgemeinschaften. a) **GbR.** Die GbR (BGB-Gesellschaft) ist als Außengesellschaft rechtsfähig, als Gesamthandsgemeinschaft mit Gesellschaftsvermögen gründerfähig. Der Aktienanteil gehört zum Gesellschaftsvermögen, für die Aufbringung der Einlage haften aber neben der GbR als Gesamthand auch die Gesellschafter, und zwar unbeschränkbar.¹⁴ Die persönliche Haftung der Gesellschafter als Gesamtschuldner folgt hier nicht aus § 427 BGB, sondern aus dem Prinzip der vergleichbaren akzessorischen Gesellschafterhaftung nach § 128 HGB.¹⁵ In Betracht kommt auch Haftung nach § 69 Abs. 2 analog.

b) **Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft.** Nach früher noch überwiegender Meinung wurde die Gründerfähigkeit der Erbengemeinschaft grundsätzlich verneint; es wurde allenfalls für zulässig gehalten, dass eine vom Erblasser bereits begonnene Gründung von der Erbengemeinschaft fortgeführt wird.¹⁶ Wenn letzteres aber zulässig ist, sind vernünftige Gründe nicht ersichtlich, der Erbengemeinschaft im Übrigen die Gründerfähigkeit abzusprechen. Sie ist mit der mittlerweile hM zu bejahen.¹⁷ Jeder **Miterbe** haftet für die Erfüllung der Einlagen nach § 69 Abs. 2 unbeschränkt.

Leben Eheleute im Güterstand der **Gütertrennung** oder der Gütertrennung mit Zugewinnausgleich (Zugewinnngemeinschaft), können sie sich nicht gesamthänderisch als Gründer betätigen; sie sind jeder für sich imstande, Gründer zu sein. Für die Einlageverpflichtung sind aber Verfügungsbeschränkungen, die sich aus § 1365 oder §§ 1423 f. und §§ 1437 f. BGB ergeben können, zu beachten.¹⁸ Haben die Eheleute hingegen **Gütergemeinschaft** vereinbart, können sie als Gütergemeinschaft Gründer sein.¹⁹

c) **Sonstige.** Die Gründerfähigkeit des **nichtrechtsfähigen** (nichteingetragenen) **Vereins** ist zu bejahen.²⁰ Gleiches gilt für die Gesamthand der Vor-AG und der Vor-GmbH. Selbstverständlich kann aber eine Vor-AG nicht Gründerin ihrer eigenen AG sein.²¹

7 So MüKoAktG/Heider Rn. 11 mwN dort bei Fn. 10; BeckOGK/Drescher AktG Rn. 8 mwN. 8 So Koch Rn. 6. 9 MüKoAktG/Heider Rn. 12. 10 Str vgl. Koch Rn. 7 mwN; zur GmbH: Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 47 (falls die Gesetzesumgehung eindeutig im Vordergrund steht); Noack/Servatius/Haas/Servatius GmbHG § 1 Rn. 16. 11 Vgl. Großkomm-AktienR/Bachmann Rn. 25; MüKoAktG/Heider Rn. 13. 12 Vgl. zB § 26 Abs. 2 S. 2 BGB. 13 Koch Rn. 9. 14 Vgl. BGH NJW 2001, 1056. 15 Dazu Koch Rn. 10; Kritik an der BGH-Rechtsprechung bei MüKoAktG/Heider Rn. 17. 16 Vgl. hierzu Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 65. 17 So auch MüKoAktG/Heider Rn. 19; Koch Rn. 11; Noack/Servatius/Haas/Servatius GmbHG § 1 Rn. 36 mwN; Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 65; aM Großkomm-AktienR/Bachmann Rn. 29. 18 Vgl. MüKoAktG/Heider Rn. 20. 19 So zu Recht Koch Rn. 11; aM Großkomm-AktienR/Bachmann Rn. 31; ferner MüKoAktG/Heider Rn. 21, der eine nach außen hin erkennbare organisatorische Einheit vermisst und nur ein Sondervermögen nach § 1416 BGB sieht. Die gesamthänderische Bindung ist aber aus § 1419 BGB zu entnehmen, eine Bestimmung, die auch üblicherweise mit Gesamthandsgemeinschaft überschrieben ist. 20 Str., wie hier MüKoAktG/Heider Rn. 18; Koch Rn. 10 aE; Großkomm-AktG/Bachmann Rn. 27. 21 Vgl. zur GmbH Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 59 mwN.

C. Feststellung der Satzung

- 14 **I. Errichtung der Gesellschaft.** In der Regel beginnt die Gründung einer AG schon bevor es zur Errichtung der Gesellschaft kommt. Mit dem Begriff „**Vorgründungsstadium**“ wird hier der Zeitraum bis zur Errichtung der Gesellschaft bezeichnet. In diesem Stadium bestehen auch ohne förmlichen Vertragsabschluss bereits Sonderbeziehungen (Treue- und Schutzpflichten) zwischen den voraussichtlichen Gründern.²² Von einem **Gründungsvorvertrag** oder Vorgründungsvertrag wird gesprochen, wenn sich die Gründer einer AG durch schuldrechtlichen Vertrag zur Gründung verpflichtet haben. Der Begriff „**Vorgründungsgesellschaft**“ hat sich hierfür durchgesetzt.²³ Im Hinblick auf die Formbedürftigkeit der Verpflichtung zur Gründung einer AG besteht ein Anspruch auf Mitwirkung der Vertragspartner an der Gründung bei einem formlosen Vorvertrag nicht.²⁴
- 15 Das **Vorgründungsstadium endet** mit dem Abschluss des notariellen Errichtungsvertrages (§ 23 Abs. 1, 2) mit dem die Gründer die Satzung feststellen und die Übernahme der Aktien (§ 29) erklären. Danach besteht bis zur Eintragung im Handelsregister eine **Vor-AG**. Diese ist notwendige Vorstufe zur AG, ist werdende juristische Person.²⁵ Sie unterliegt bereits in vollem Umfang dem Recht der Aktiengesellschaft, soweit die entsprechenden Bestimmungen nicht die Eintragung im Handelsregister zwingend voraussetzen. Die Vor-AG ist mit der späteren AG **identisch** im Sinne einer Kontinuität der Rechtsverhältnisse. Im Augenblick der Eintragung setzt sich die Gesellschaft mit allen Aktiva und Passiva sowie den Mitgliedschaftsrechten als AG fort; aus der werdenden juristischen Person wird eine fertige juristische Person; Rechte und Pflichten der Vor-AG werden ohne Weiteres solche der AG.²⁶
- 16 Der Zweck der Vor-AG ist, anders als in einem Gründungsvorvertrag, nicht mehr auf die Gründung beschränkt, sondern deckt sich, jedenfalls weitgehend, schon mit dem Zweck der späteren AG. Wird die Gesellschaft nur von einem Gesellschafter errichtet, entsteht eine **Einmann-Vor-AG**, die nicht Sondervermögen des Alleingründers, sondern bereits eine teilrechtsfähige Organisation ist, die, wie die Vor-AG bei einer Mehrpersonengründung, handlungs- und haftungsfähig ist und als Rechtsträgerin fungieren kann. Auf die Einmann-Vor-AG sind die Rechtsregeln der Vor-AG anzuwenden, soweit dem nicht zwingend die Besonderheiten der Einmanngründung entgegenstehen.²⁷
- 17 **II. Satzungsfeststellung. 1. Vertrag.** Sind an der Gründung der AG **mehrere Personen** beteiligt, wird die Gesellschaft durch Vertrag errichtet. Dieser Vertrag wird auch als Errichtungsvertrag²⁸ oder als Gründungsvertrag bezeichnet.²⁹ Fehlt ein Gründungsvertrag, kann eine Gesellschaft nicht entstehen. Die Rechtsnatur dieses Vertrages ist umstritten.³⁰ Er unterliegt als schuldrechtlicher Vertrag den Vorschriften des BGB über die Abgabe von Willenserklärungen und den Abschluss von Verträgen (vgl. §§ 105 ff., 116 ff., 145 ff. BGB). Eine uneingeschränkte Anwendung dieser Vorschriften kommt aber nur bis zum Auftreten der Vor-AG im Rechtsverkehr in Betracht, weil der Vertrag auch Organisationsvertrag ist und er „gesetzesgleich“ als **Organisationsstatut** der AG dient.³¹ Die Erklärung zur Feststellung der Satzung muss nach § 23 Abs. 1 notariell beurkundet sein. Es können aber die Errichtungserklärungen in getrennten, inhaltlich aufeinander verweisenden Urkunden enthalten sein.³² Liegen Mängel des Vertrages vor, kann eine fehlerhafte Vor-AG gegeben sein; die Mängel sind aber nach Eintragung der AG nur noch im Rahmen von § 399 FamFG oder der §§ 275–277 beachtlich (Näheres s. dort).
- 18 **2. Einseitiges Rechtsgeschäft.** Wird die AG nur durch eine Person errichtet, kann schon begrifflich ein Vertrag nicht geschlossen werden. Der Errichtungsakt, die Feststellung der Satzung und Übernahme der Aktien erfolgt durch **einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung** des Gründers, die mit ihrer formbedürftigen Abgabe (notarielle Beurkundung; § 23) wirksam wird. Damit ist die AG errichtet, die Satzung festgestellt. Da es sich um eine einseitige Erklärung handelt, fällt beim Notar nach Nr. 21200 KV GNotKG nur eine Gebühr, nicht wie bei einem Vertrag nach Nr. 21100 KV GNotKG eine doppelte Gebühr an.³³

D. Aktienübernahme

- 19 **I. Rechtsnatur. 1. Vollständige Übernahme.** Neben der Feststellung der Satzung ist die Aktienübernahme Teil eines einheitlichen Rechtsgeschäfts. Die Gründer müssen **sämtliche Aktien** übernehmen; deshalb ist Gründer nur, wer mit einer entsprechenden Erklärung eine Einlageverpflichtung übernimmt. Feststellung

22 Näheres s. MüKoAktG/Pentz § 41 Rn. 10 ff. 23 So zB MüKoAktG/Heider Rn. 26; MüKoAktG/Pentz § 41 Rn. 10. 24 Hölters/Weber/Solveen AktG § 41 Rn. 4; MüKoAktG/Pentz § 41 Rn. 16. 25 K. Schmidt GesR § 11 IV 2; § 34 III 3. 26 Str., aber heute hM, vgl. MüKoAktG/Pentz § 41 Rn. 108; Großkomm-AktienR/Schmidt § 41 Rn. 99 f.; Koch § 41 Rn. 16. 27 HM; vgl. MüKoAktG/Pentz § 41 Rn. 76 ff.; Koch § 41 Rn. 17c; Großkomm-AktienR/Bachmann Rn. 12. 28 MüKoAktG/Heider Rn. 28. 29 ZB BGHZ 45, 338. 30 Wegen der Einzelheiten wird auf MüKoAktG/Heider Rn. 28 ff. sowie auf Scholz/Cramer GmbHG § 2 Rn. 3 ff. verwiesen. 31 Dazu MüKoAktG/Heider Rn. 35 ff. 32 BeckOGK/Drescher AktG Rn. 4; MüKoAktG/Heider Rn. 28. 33 Vgl. Sikora NJW 2013, 2310 (2314); Koch Rn. 4a; Schneider/Volpert/Fölsch/Macht Gesamtes Kostenrecht, KV GNotKG Nr. 21200 – 21201 Rn. 12.

der Satzung und Übernahmeerklärung müssen in einer Urkunde zusammengefasst sein (§ 23 Abs. 2); die Stufenründung ist abgeschafft. Die Vor-AG entsteht erst, wenn sämtliche Aktien übernommen sind. Mit dieser Übernahme verpflichten sich die Gründer, den festgesetzten Ausgabebetrag der Aktie einzuzahlen oder satzungsmäßig festgelegte Sacheinlagen zu leisten (§ 54 Abs. 1 und 2).³⁴

2. Einlagepflicht. Nach dem Wortlaut des § 2 erscheint es zwar möglich, dass Personen an der Feststellung der Satzung mitwirken, ohne überhaupt Einlagepflichten zu übernehmen, wenn nur sämtliche Aktien von anderen Gründern übernommen werden. Da es aber ohne Einlage keine Aktie und somit keine Mitgliedschaft gibt, kann eine solche Person, die nicht Mitglied werden will, auch als Gründer nicht in Betracht kommen.³⁵ Der Errichtungserklärung des außenstehenden Dritten kann allerdings die Bedeutung einer schuldrechtlichen Förderpflicht zukommen.³⁶

II. Rechtsfolgen. Durch die Aktienübernahme, verbunden mit der Satzungsfeststellung, erwirbt der Übernehmer die Rechtsstellung eines Gründers mit den entsprechenden Rechten und Pflichten. Das sind in erster Linie Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die Einlagepflicht und die Treuepflicht. Auch der Aktionär kann gegenüber seinen Mitaktionären und gegenüber der Gesellschaft eine gesellschaftsrechtliche Treuepflicht haben. Dies gilt insbesondere für die „Gründungsaktionäre“. Die Treuepflicht entsteht bereits mit der Errichtung der Vor-AG.³⁷

§ 3 Formkaufmann; Börsennotierung

(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

A. Normzweck und Anwendungsbereich

I. Normzweck. 1. Formkaufmann. Abs. 1 legt als Fiktion fest, dass die AG unabhängig vom Unternehmensgegenstand Formkaufmann ist, also Kaufmann iSd HGB (§ 6 HGB) kraft der gewählten Rechtsform. Gleiches gilt für die GmbH (§ 13 Abs. 3 GmbHG) und grundsätzlich auch für die eingetragene Genossenschaft wegen § 17 Abs. 2 GenG, obwohl letztere keine Handelsgesellschaft ist. Das gesamte rechtsgeschäftliche Handeln der AG, soweit es um Außengeschäfte geht, untersteht dem Handelsrecht, es sind Handelsgeschäfte iSv §§ 343 ff. HGB. Dies gilt für die AG ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens, also auch für solche Gesellschaften, deren Tätigkeit nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes (§§ 1 ff. HGB) gerichtet ist. Die AG ist immer Kaufmann, unabhängig davon, welche Geschäfte sie betreibt und welche Zwecke sie sonst verfolgt, und zwar selbst dann, wenn diese karitativer Natur sind.¹ Anders als bei natürlichen Personen ist bei einer AG, auch bei der Einmann-AG, keine von der geschäftlichen zu trennende Privatsphäre anzuerkennen.

2. Legaldefinition. Abs. 2 wurde eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 KonTraG² und enthält eine Legaldefinition der börsennotierten Gesellschaft, wodurch sämtliche Bestimmungen des AktG, die an eine Börsennotierung anknüpfen, sprachlich entlastet werden (vgl. zB §§ 67 Abs. 6, 110 Abs. 3, 120 Abs. 4, 124 Abs. 1, 130 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, Abs. 6, 134 Abs. 1, 171 Abs. 2, 328 Abs. 3, 404 Abs. 1 u. 2).³

II. Anwendungsbereich. Die Fiktion des Abs. 1 gilt nur für die Aktiengesellschaft, die durch die konstitutiv⁴ wirkende Eintragung im Handelsregister bereits entstanden ist (§ 41 Abs. 1). Die Bestimmung gilt somit nicht für die Vor-AG.⁵ Das hat zur Folge, dass die Vor-AG nur dann Kaufmann iSd HGB ist, wenn ihr

34 S. MüKoAktG/Heider Rn. 43 ff. 35 Zutreffend: Koch Rn. 13; Großkomm-AktienR/Röhrich/Schall § 28 Rn. 2; BeckOGK/Drescher Rn. 7. 36 Vgl. Koch Rn. 13; MüKoAktG/Heider Rn. 32. 37 Vgl. BGH NJW 1988, 1579 (1581); eingehend: Timm WM 1991, 481 f.; Henze BB 1996, 489 (492); MüKoAktG/Heider Rn. 50. 1 HM, statt vieler BGHZ 59, 179 (183); Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 6 Rn. 8. Auch die Angehörigen sog. freier Berufe können sich in der Rechtsform der AG nach Aktienrecht stets zusammenschließen, sofern nicht gesetzlich normierte Standespflichten dem entgegenstehen. Für Wirtschaftsprüfer (§ 27 Abs. 1 WPO) und Steuerberater (§ 49 Abs. 2 StBerG) ist die Zulassung zur AG gesetzlich geregelt. Rechtsanwälte können sich jetzt kraft Gesetzes in einer GmbH zusammenschließen (vgl. § 59c ff. BRAO), aber auch der Zusammenschluss in einer AG ist ohne Kodifizierung de lege lata zulässig; vgl. BGH AG 2005, 531. Zu den berufsrechtlichen Voraussetzungen vgl. Weyland/Brüggemann BRAO Vorbem vor § 59c Rn. 9. 2 Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich v. 27.4.1998 (BGBl. 1998 I 786), modifiziert durch Art. 6a Nr. 1 Ges. zur Umsetzung der EG – Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie v. 22.7.1998 (BGBl. 1998 I 1842). 3 Dazu Koch Rn. 5; eingehend BeckOGK/Drescher AktG Rn. 3. 4 Vgl. Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 8 Rn. 53 ff.; Baumbach/Hopt/Merk HGB § 8 Rn. 11. 5 HM MüKoAktG/Heider Rn. 7; Koch Rn. 2; Großkomm-AktG/Bachmann Rn. 19.

schon vor der Eintragung betriebenes Unternehmen, nach Aufgabe der Eintragungsabsicht,⁶ die in § 1 Abs. 2 HGB definierten Voraussetzungen eines Handelsgewerbes erfüllt, wobei der künftige Zuschnitt der Gesellschaft zu berücksichtigen ist.⁷ Wird die Eintragungsabsicht aufgegeben, entsteht, wenn ein Handelsgewerbe betrieben wird, eine OHG, andernfalls eine BGB-Gesellschaft; die OHG ist dann zur Eintragung anzumelden, es besteht Anmeldepflicht.⁸ Erfasst werden auch die inländischen Zweigniederlassungen einer AG mit dem **Sitz im Ausland** (§§ 13 d ff. HGB). Da die Zweigniederlassung keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt,⁹ kann die Kaufmannseigenschaft nur der ausländischen Gesellschaft zukommen. Im Einzelfall bemisst sich dies danach, ob die ausländische Gesellschaft eine mit der deutschen AG vergleichbare Rechtsform aufweist.¹⁰

- 4 Gemäß § 3 Abs. 1 wird die AG ausnahmslos den Vorschriften des HGB unterworfen. Für die Kaufmannseigenschaft bedarf es daher keiner Prüfung nach §§ 1 ff. HGB. Bedeutung hat die Bestimmung deshalb in erster Linie für AGs, deren Gegenstand des Unternehmens nicht unter § 1 HGB fällt, zB für die **freien Berufe**. Auch wenn ein Gewerbe der AG keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB), bleibt die AG dennoch Formkaufmann. Für sie gelten auch sonstige zivilrechtliche Regelungen, sofern sie auf den Kaufmannsbegriff des HGB Bezug nehmen.¹¹ **Angestellte** einer AG sind in jedem Fall **Handlungsgehilfen** iSv §§ 59 ff. HGB, auch wenn die AG kein Handelsgewerbe betreibt.¹² Die AG hat keine private Sphäre, alle ihre Geschäfte sind daher Handelsgeschäfte.¹³ Ferner ist die AG Unternehmerin iSv § 14 BGB.¹⁴ Hingegen hat die Fiktion keinen Einfluss auf das **Gewerbe- und Steuerrecht**. In diesem Bereich wird rechtsspezifisch nur danach geurteilt, ob tatsächlich ein Gewerbe betrieben wird, der Kaufmannsbegriff des HGB ist hierfür nicht maßgebend.¹⁵

B. Die Börsennotierung

- 5 **I. Definition.** Mit Abs. 2 wurde eine allgemeine **Legaldefinition** der börsennotierten Gesellschaft in das Gesetz aufgenommen. Bereits mit dem Deregulierungsgesetz¹⁶ wurde zwischen Gesellschaften, deren Aktien zum Börsenhandel zugelassen sind, und den übrigen „kleinen“ Aktiengesellschaften unterschieden (vgl. § 130 Abs. 1 S. 3). Diese kapitalmarktorientierte Trennungslinie wurde gesetzlich fortgeschrieben. Börsennotiert¹⁷ sind danach Gesellschaften, deren Aktien zum Handel **an einem Markt** zugelassen sind, der die Voraussetzungen von Abs. 2 erfüllt. Das Finanzmarktrichtlinie- Umsetzungs-gesetz¹⁸ hat den Begriff des Marktes in Abs. 2 neu definiert, wonach vom Begriff des Marktes im Sinne dieser Vorschrift nur noch das Marktsegment des regulierten Marktes erfasst wird.¹⁹ Die früher eingehend erörterte Problematik zur Frage des **Neuen Marktes** ist überholt.²⁰ Nach der Änderung des Börsengesetzes fällt unter die Definition des Marktes nach Abs. 2 nur noch das Marktsegment des sog. regulierten Marktes (§§ 32 ff. BörsG). Nicht ausreichend ist der Handel mit Aktien im sog. Freiverkehr (§ 48 BörsG), da dies keine Börsennotierung iSv Abs. 2 begründet; denn dieses Marktsegment wird nicht von staatlich anerkannten Stellen, sondern ausschließlich privat organisiert.²¹ Schließlich werden unter dem Begriff „börsennotiert“ auch die Gesellschaften erfasst, deren Aktien an vergleichbaren Börsen im Ausland notiert werden.²²
- 6 **II. Nicht börsennotierte AG.** Die nicht an der Börse notierten AGs, also solche, die nicht dem Regelbereich des Abs. 2 unterfallen, haben Erleichterungen im Verfahrensbereich, weil Vorschriften und Verhaltenspflichten, die bei den börsennotierten AGs aus Gründen des Anlegerschutzes erforderlich sind, bei den nicht am Kapitalmarkt tätigen und meist kleineren AGs nicht zu rechtfertigen wären.²³ An die Börsennotierung knüpft eine Reihe von aktionärschützenden Vorschriften, wie zB § 110 Abs. 3 S. 2, § 125 Abs. 1 S. 3, § 134 Abs. 1 S. 2.²⁴ Größere Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften allerdings im Kapitalmarktrecht (vgl. zB § 33 Abs. 2 WpHG iVm § 2 Abs. 11 WpHG).²⁵
- 7 **III. Delisting.** Der BGH hat im Jahre 2002 entschieden, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel der Aktie im geregelten Markt (sog. reguläres *delisting*) nach § 39 Abs. 2 BörsG das Aktieneigentum beeinträchtigt und deshalb eines Beschlusses der Hauptversammlung sowie eines Pflichtangebots der Ge-

6 BGH NJW 2007, 589; vgl. BeckOGK/Drescher AktG Rn. 2. 7 Vgl. Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 6 Rn. 9 mwN. 8 Vgl. §§ 106 ff. HGB; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas HGB § 106 Rn. 2. 9 Vgl. BeckOGK/Drescher AktG Rn. 3, MüKoAktG/Heider Rn. 10. 10 Vgl. Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 13e Rn. 2.f. 11 Die früheren Sondervorschriften für Kaufleute bei der Verjährung, § 196 BGB aF sind abgeschafft; es gilt jetzt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB. 12 Vgl. Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Wagner HGB § 59 Rn. 20, 23; Koch Rn. 4; MüKoAktG/Heider Rn. 34. 13 Koch Rn. 4; BeckOGK/Drescher AktG Rn. 5. 14 Vgl. BeckOGK/Drescher AktG Rn. 4. 15 Vgl. MüKoAktG/Heider Rn. 11; Koch Rn. 4. 16 Vom 2.8.1994, BGBl. 1994 I 1961. 17 Zur Entstehungsgeschichte der Fassung der Norm s. MüKoAktG/Heider Rn. 37 ff. 18 V. 16.7.2007, BGBl. 2007 I 1330. 19 Koch Rn. 6; K. Schmidt/Lutter/Lutter Rn. 6; BeckOGK/Drescher AktG Rn. 6. 20 MüKoAktG/Heider Rn. 39. 21 Vgl. Koch Rn. 6; MüKoAktG/Heider Rn. 38. 22 Vgl. BegrRegE BT-Drs. 13/9712, 12; BeckOGK/Drescher AktG Rn. 6; MüKoAktG/Heider Rn. 38. 23 Näher MüKoAktG/Heider Rn. 41 ff. 24 Vgl. hierzu MüKoAktG/Heider Rn. 41. 25 MüKoAktG/Heider Rn. 44; Henssler/Strohn/Wöstmann § 3 Rn. 3.

sellschaft oder des Großaktionärs über den Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre bedürfe.²⁶ Gestützt auf die Entscheidung des BVerfG,²⁷ wonach der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs nicht berühre und es den Fachgerichten überlassen bleibe, wie der Wechsel vom regulierten Markt in den Freiverkehr zu bewerten ist, hat der BGH entschieden,²⁸ dass bei einem Widerruf der Zulassung der Aktie zum Handel im regulierten Markt auf Veranlassung der Gesellschaft die Aktionäre keinen Anspruch auf eine Barabfindung haben; es bedarf weder eines Beschlusses der Hauptversammlung noch eines Pflichtangebots, wenn ein Eintritt in den „Entry Standard“ des Freiverkehrs (*open market*) erfolgt.²⁹ Durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20.11.2015³⁰ hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für ein Delisting und Downlisting nunmehr in § 39 Abs. 2 BörsG näher geregelt.³¹

§ 4 Firma

Die Firma der Aktiengesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

A. Allgemeines	1	II. Firmenschutz	22
I. Regelungsbereich	1	C. Arten der Firma	23
II. Übergangsvorschriften	2	I. Personenfirma	24
III. Bedeutung der Firma	3	II. Sachfirma	25
1. Legaldefinition	3	III. Fantasiefirma	27
2. Rechtsnatur des Firmenrechts	4	IV. Die Firma der Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaft	29
3. Firmenfähigkeit	5	V. Abgeleitete Firma	31
IV. Grundbegriffe des Firmenrechts	6	1. Firmenfortführung (§ 22 HGB)	32
B. Grundsätze der Firmenbildung	12	2. Haftung bei Firmenfortführung (§ 25 HGB)	34
I. Übersicht	12	D. Firma der Zweigniederlassung	35
1. Kennzeichnungsfähigkeit (§ 18 Abs. 1 HGB)	13	E. Firmenzusätze	39
a) Buchstabenfolgen	14	I. Rechtsformzusatz	39
b) Zahlen	16	II. Sonstige Zusätze	41
c) Bildzeichen	17	F. Die unzulässige Firma	42
2. Unterscheidungskraft und Unterscheidbarkeit	18	I. Vor der Eintragung	42
3. Irreführungsverbot (§ 18 Abs. 2 HGB)	19	II. Eingetragene Firma	43
a) Materiellrechtliche Einschränkungen	20	III. Löschung der Firma	44
b) Verfahrensbezogene Einschränkungen	21		

A. Allgemeines

I. Regelungsbereich. Entgegen der Überschrift der Bestimmung enthält § 4, im Gegensatz zur Fassung vor dem HRefG,¹ keine Regelung für die Firma der AG; die Bestimmung befasst sich vielmehr nur noch mit dem zwingenden Rechtsformzusatz, der nunmehr auch kraft Gesetzes² in abgekürzter Form – regelmäßig mit „AG“ abgekürzt – in der Firma geführt werden darf. Die korrespondierende Bestimmung für den Einzelkaufmann und die Personenhandelsgesellschaft ist § 19 HGB, für die GmbH § 4 GmbHG. Mit dem Rechtsformzusatz erhält die Firma ihre Funktion als Informationsträger über die Rechts- bzw. Gesellschaftsform und offenbart die Haftungsverhältnisse, wodurch sich eine Transparenz für Gläubiger und Verbraucher ergibt. Alle sonstigen für eine Firma maßgeblichen Vorschriften finden sich in §§ 17 ff. HGB, insbesondere ist bei der Firmenbildung § 18 HGB (Kennzeichnungseignung, Unterscheidungskraft, Verbot der Irreführung) zu beachten.

II. Übergangsvorschriften. Art. 38 EGHGB hat als Übergangsvorschrift in erster Linie Bedeutung für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften.³ Danach durften vor dem 1.7.1998 im Handelsregister eingetragene Firmen bis zum 31.3.2003 unverändert weitergeführt werden. Für die AG hat dies keine praktische Bedeutung; denn die Firma einer AG, die schon vor dem 1.7.1998 zulässig war, ist regelmäßig auch danach in vollem Umfang zulässig geblieben.⁴

26 BGHZ 153, 47 (53). 27 BVerfG, ZIP 2012, 1402. 28 BGH, NJW 2014, 146. 29 Vgl. zur Entwicklung der Rechtsprechung: Koch § 119 Rn. 31 ff. 30 BGBl. 2015 I 2029. 31 Koch § 119 Rn. 36 ff. 1 Handelsrechtsreformgesetz v. 22.6.1998, BGBl. 1998 I 1474. 2 Schon vorher hM. 3 Vgl. Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 19 Rn. 40. 4 Näheres und zur rechtshistorischen Bedeutung von § 26a EGActG MüKoAktG/Heider Rn. 5.

- 3 **III. Bedeutung der Firma. 1. Legaldefinition.** Die AG ist als Handelsgesellschaft Formkaufmann (§ 3 AktG, § 6 HGB) und hat deshalb **zwingend** eine **Firma** zu **führen** (§§ 17 ff. HGB; s. auch § 23 Abs. 3 Nr. 1). § 17 HGB enthält eine Legaldefinition der Firma; sie ist nur der Handelsname des Kaufmanns als Unternehmensträger und darf nicht mit dem Unternehmen oder Betrieb gleichgesetzt werden. Die Firma ist der Name der Gesellschaft und nicht der des Unternehmens, für letzteres gibt es die **Geschäftsbezeichnung**. Die AG hat, im Gegensatz zum Einzelkaufmann, nur **einen Namen**; diese Firma wird in das Handelsregister eingetragen und ist im Geschäftsverkehr wie eingetragen zu führen.⁵
- 4 **2. Rechtsnatur des Firmenrechts.** Dazu wird heute, mit geringfügigen Abweichungen im Einzelnen, überwiegend vertreten, dass das Firmenrecht sowohl Persönlichkeitsrecht (Namensrecht) als auch Vermögensrecht (Immaterialgüterrecht) ist (Doppelnatur). Am ehesten wird es als einheitliches Recht mit zwei unterschiedlichen Komponenten erfasst.⁶ Das Firmenrecht kann einen erheblichen wirtschaftlichen Wert (Goodwill) haben, was insbesondere im Insolvenzverfahren Bedeutung erlangt, da die Firma zur Insolvenzmasse gehört.⁷
- 5 **3. Firmenfähigkeit.** Firmenfähig ist die durch die konstitutiv wirkende **Eintragung im Handelsregister** entstandene juristische Person (vgl. § 41 Abs. 1). Vor der Eintragung besteht keine Firmenfähigkeit nach § 6 HGB. Die Vor-AG kann aber firmenfähig sein, wenn sie einen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat, der unter die Definition Handelsgewerbe fällt (→ § 3 Rn. 3). Die Vor-AG kann bereits mit der für die AG vorgesehenen Firma im Geschäftsverkehr auftreten, muss allerdings dem Rechtsformzusatz „AG“ zusätzlich hinzufügen „in Gründung“, abgekürzt „i. G.“ oder „i.Gr.“.⁸ Die Firmenfähigkeit der AG besteht bis zu ihrer Löschung im Handelsregister (§ 273 Abs. 1 S. 2). Während der Abwicklung der AG hat diese einen die Abwicklung andeutenden Zusatz (zB: i. L.) zu führen.⁹
- 6 **IV. Grundbegriffe des Firmenrechts.**¹⁰ **Firmenkern** und **Firmenzusatz** waren Begriffe, die in erster Linie durch die Gesetzeslage vor dem Inkrafttreten des HRefG Bedeutung hatten. So war mit dem Begriff „Firmenkern“ der gesetzlich vorgeschriebene Bestandteil einer Firma nach §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 HGB aF, § 4 AktG, § 4 GmbHG definiert. Es handelte sich um ein statisches Element, das durch entsprechende Zusätze ergänzt werden konnte. Der Zwang zur Personen- oder Sachfirma ist aber mit dem HRefG entfallen. Insbesondere für die Frage der Fortführung einer Firma (vgl. §§ 22, 25 HGB) ist entscheidend, ob der **prägende Teil der Firma**, das ist der Teil, mit dem der Geschäftsverkehr das Unternehmen gleichsetzt, fortgeführt wird.¹¹ Deshalb sollte man nach der Freigabe der Firmenbildung – in den Grenzen des § 18 HGB – den Begriff „Firmenkern“ besser durch den des „prägenden Firmenbestandteils“ ersetzen; dieser Begriff kann als ein mehr dynamisches Element einem Wandel der Verkehrsauffassung ohne Weiteres Rechnung tragen, dh ein einmal prägend gewesener Firmenbestandteil muss es nicht für alle Zeiten bleiben, es kann im Laufe der Jahre auch ein anderer Firmenbestandteil allein oder zusammen mit dem früheren prägend werden.¹²
- 7 Nach dem Grundsatz der **Firmeneinheit** können Kapitalgesellschaften im Gegensatz zum Einzelkaufmann, der für mehrere Geschäfte mehrere Firmen führen kann, nur eine einheitliche Firma führen, weil diese ihr einziger Name ist (zur Zweigniederlassung → Rn. 35).
- 8 Die **Firmenwahrheit** bedeutet, dass die Firma weder in ihren Bestandteilen noch in ihrer Gesamtheit Angaben enthalten darf, die sich zur Irreführung (Täuschung) eignen, sofern diese Angaben für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind.
- 9 Die **Firmenausschließlichkeit** verlangt als Ausdruck der Individualisierungsfunktion die deutliche Unterscheidbarkeit von allen anderen Firmen am selben Ort (§ 30 HGB).
- 10 Wegen des Grundsatzes der **Firmenbeständigkeit** darf die Firma im Interesse der Geschäftsbeziehungen und der Verkehrsgeltung eines Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen unverändert fortgeführt werden (§§ 21 ff. HGB). Dies gilt selbst dann, wenn die Firma bei einer Neubildung nicht zulässig wäre; insoweit erfährt der Grundsatz der Firmenwahrheit eine Einschränkung.
- 11 Der Grundsatz der **Firmenöffentlichkeit** besagt, dass die Handelsgesellschaften ihre Firma durch Eintragung in das Handelsregister öffentlich bekannt machen müssen (§§ 36 ff.). Zu dieser Firmenpublizität gehört auch die Pflicht, in die Firma den Rechtsformzusatz des Unternehmensträgers aufzunehmen (§ 4). Hier tritt noch ergänzend die Verpflichtung zur Angabe der **vollständigen Firma** auf Geschäftsbriefen nach § 80 hinzu.

5 Vgl. BayObLG DStR 1992, 439; Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 17 Rn. 2 f.; MüKoAktG/Heider Rn. 7; Ammon DStR 1994, 325. 6 Vgl. BGHZ 85, 221 (223); Koch Rn. 3; eingehend: Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 17 Rn. 8 mwN. 7 Näher dazu Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 17 Rn. 45, 47. 8 Vgl. MüKoAktG/Heider Rn. 11; BeckOGK/Drescher AktG Rn. 3; Koch Rn. 4. 9 Vgl. § 269 Abs. 6; MüKoAktG/Heider Rn. 12. 10 Zum Ganzen vgl. Ammon, Die Sachfirma der Kapitalgesellschaft DStR 1994, 325 f.; Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 17 Rn. 19 ff. 11 Dazu BGH NJW 2001, 1352 und NZG 2012, 916 (jeweils zu § 25 HGB). 12 Dazu Ammon BGH-Report 2001, 386; vgl. auch Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 25 Rn. 19, § 18 Rn. 5 ff.

B. Grundsätze der Firmenbildung

I. Übersicht. Nach dem Rechtszustand bis zum 1.7.1998 war für die AG grundsätzlich nur die Sachfirma, ganz ausnahmsweise, falls ein schutzwürdiges Interesse vorlag, auch eine Personenfirma erlaubt. Die Sachfirma musste gem. § 4 AktG aF dem Gegenstand des Unternehmens entnommen werden. Diese Regelung wurde durch das HRRefG ersatzlos gestrichen. An ihre Stelle ist § 18 HGB getreten.

Die Vorschrift gilt für die Firmen aller Kaufleute (§§ 1, 6 HGB), also auch für die AG. Jede Firma muss, um zulässig zu sein, im Wesentlichen fünf Kriterien erfüllen:

- Kennzeichnungsfähigkeit und Unterscheidungskraft,
- Ersichtlichkeit des Gesellschaftsverhältnisses,
- Offenlegung der Haftungsverhältnisse,
- Keine Eignung zur Irreführung iSv § 18 Abs. 2 HGB,
- Deutliche Unterscheidbarkeit iSv § 30 HGB.

Jede Firma, die diese Kriterien erfüllt, ist grundsätzlich im Handelsregister eintragungsfähig, es sei denn, sie verstößt mit ihrer Firmierung gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder ist sonst rechtsmissbräuchlich.¹³

1. Kennzeichnungsfähigkeit (§ 18 Abs. 1 HGB). Jede Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein, weil sie nur damit die im Geschäftsverkehr erforderliche Namensfunktion erfüllen kann; mit der Eignung zur Kennzeichnung wird die **abstrakte Namensfähigkeit** umschrieben. Das bedeutet, der prägende Firmenbestandteil, auch Firmenkern genannt (→ Rn. 6), muss aus einer wörtlichen und aussprechbaren Bezeichnung bestehen und in lateinischen Buchstaben geschrieben sein.¹⁴ Reine Bildzeichen, deren Artikulation in der Sprachgemeinschaft nicht etabliert ist, sind daher unzulässig.¹⁵ Eine „Pik-As-AG“ ist firmenrechtlich zulässig; hingegen wäre sie unzulässig, wenn anstelle der wörtlichen Wiedergabe das Bildzeichen aus dem Kartenspiel verwendet wird. Die frühere Auffassung, dass auch **Zahlen, Buchstabenkombinationen und Abkürzungen in Alleinstellung** als Firma ausscheiden, weil sie von vornherein keine Kennzeichnungseignung haben sollen,¹⁶ ist überholt. Nach neuer Ansicht haben auch diese hinreichende Kennzeichnungseignung.¹⁷

a) Buchstabenfolgen. Im Gegensatz zur früheren Regelung im Warenzeichengesetz sind jetzt nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG Buchstabenfolgen als Marke eintragungsfähig. Damit wurde einer moderneren Verkehrsauffassung Rechnung getragen. Deshalb muss auch für das Firmenrecht die Kennzeichnungseignung von Buchstabenfolgen in Alleinstellung bejaht werden.¹⁸ Es wäre nicht einleuchtend, dass eine DBK-AG als Firma nicht kennzeichnungsgerecht und damit unzulässig sein soll, hingegen eine Debeka-AG zulässig und eintragungsfähig ist.¹⁹ Demnach sind Buchstaben/Zahlenkombinationen oder auch Abkürzungen und Akronyme zulässig, auch wenn sie kein Wort ergeben, das als solches aussprechbar ist.²⁰ Auch einzelne Buchstaben und Zahlen können als Laute wiedergegeben werden und sind nicht von vornherein auszuschließen, nachdem auch Fantasiezeichnungen zulässig sind. Hier muss aber im Einzelfall festgestellt werden, ob zB der Buchstabe „F“ oder die Ziffer „3“ jeweils in Alleinstellung die nach § 18 Abs. 1 HGB erforderliche Kennzeichnungseignung hat. Im Handelsregister München wurden beispielsweise eingetragen: „ML GmbH“, „V3P3 GmbH“, „3A GmbH“, „SF GmbH“, „AB Handels Gesellschaft mbH“, „WBC GmbH“, „B to B GmbH“, „BM GmbH“, „69 GmbH“ etc Dies zeigt aber auch, dass der Schwerpunkt der Firmierungsfragen bei den Personenhandelsgesellschaften und den GmbHs liegt, während insoweit die Aktiengesellschaften nur marginal betroffen sind.

Die sinnlose **Aneinanderreihung von A-Blöcken** in einer Firma, die offensichtlich nur dem Zweck dient, für alle Zeiten in allen erdenklichen Verzeichnissen an erster Stelle zu stehen, ist eine rechtsmissbräuchliche Firmierung, eine solche Firma ist nicht eintragungsfähig.²¹ Es könnte aber auch bereits an der Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft iSv § 18 Abs. 1 HGB fehlen.²²

¹³ Vgl. Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 9; BT-Drs. 13/8444, 36. ¹⁴ Vgl. Koch Rn. 12; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 11; Lutter/Welp ZIP 1999, 1073 (1077). ¹⁵ BGH NJW-RR 2022, 760 f. ¹⁶ Vgl. früher BGHZ 14, 155 (160); Mütter GmbHR 1998, 1058 (1060); Kögel BB 1998, 1645 f. ¹⁷ Vgl. Lutter/Welp ZIP 1999, 1073 (1078); eingehend zur Namensfähigkeit von Buchstabenkombinationen und Abkürzungen Schulenburg NZG 2000, 1156 (1157 f.); Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 12 mwN; Scholz/Scheller GmbHG § 4 Rn. 51 ff. mwN. ¹⁸ Heidel/Schall/Lamsa HGB § 18 Rn. 12 f. ¹⁹ Näher dazu Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 12 f. ²⁰ Vgl. BGH DB 2009, 170 – „HM&A“ als Firma einer GmbH & Co. KG ist zulässig – mit zahlreichen Nachweisen; BeckOGK/Drescher AktG Rn. 10; K. Schmidt/Lutter/Langhein/Hupka Rn. 17. ²¹ So jetzt zu Recht OLG Frankfurt NZG 2002, 588 mwN für die Firma AAAAAA GmbH; ablehnend ebenfalls, wenn auch mit anderer Begründung: OLG Celle DB 1999, 40 zur Firma AAA AAA AAA AB ins Lifesex-TV.de GmbH; s. ferner Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 13: Tatsächlich eingetragene Firmen: AAA A Der Tiptop-Umzug GmbH; eine AAAAAA & A Agentur Detectiv Reh... e. K. Die Entwicklung ist ersichtlich noch nicht abgeschlossen, die Beispiele zeigen aber, dass die Liberalisierung des Firmenrechts ihre Grenzen am Missbrauch finden muss; dazu K. Schmidt/Lutter/Langhein/Hupka Rn. 25. ²² So BeckOGK/Drescher AktG Rn. 10.

Schreibweise und grafische Gestaltung:

Grundsätzlich ist das Registergericht an die in der Anmeldung enthaltene, **grafische Gestaltung der Firma** – nicht des „Firmennamens“ – nicht gebunden. Wenn aber die Schreibweise in der vom Anmelder vorge-schlagenen Form keine technischen Schwierigkeiten bereitet, die Firma sonst zulässig ist und der Anmelder die Firma grundsätzlich wie im Handelsregister eingetragen im Rechtsverkehr zu führen hat, sollte eine Firma „A³ ...“ auch eingetragen werden, da keine durchgreifenden Gründe ersichtlich sind, den Teil dieser Firma mit „A3“ einzutragen.²³

- 16 **b) Zahlen.** Auch Zahlen kann die Kennzeichnungseignung nicht von vornherein abgesprochen werden.²⁴ Es erscheint nicht einleuchtend, warum eine Dreiundzwanzig-AG zulässig sein soll, nicht aber eine 23-AG.²⁵ Zahlen gemischt mit Buchstabenfolgen sind ebenfalls zulässig.²⁶
- 17 **c) Bildzeichen.** Bildhafte Zeichen erfüllen grundsätzlich **keine Namensfunktion**. Bei dieser Diskussion ging es in diesem Bereich in erster Linie um das **@-Zeichen**. Nach BayObLG²⁷ ist das Zeichen in der Firma unzulässig. Soll es den Buchstaben „a“ ersetzen, hat der Anmelder keinen Anspruch auf dieses Schriftbild gerade mit der Verwendung des „@“-Zeichens.²⁸ Soll es ähnlich wie „&“, „+“, die als „und“ bzw. „plus“ ausgesprochen werden und als Wortzeichen aufzufassen sein, dürfe es nicht verwendet werden, weil es an der Eindeutigkeit fehle, da es sowohl als englisch „at“ oder als Ersatz für „und“ aufgefasst werden könne.²⁹ In dieser Auffassung ist ein Wandel eingetreten. Zum einen ist das Zeichen „@“ auf jeder PC-Tastatur zu finden und hat bei den maßgeblichen Verkehrskreisen einen nahezu vollständigen Bekanntheitsgrad. Das Zeichen ist auch aussprechbar, mag es im Wort als „a“ wie in „Met@box“ erscheinen, oder am Wortende als englisch „at“ ausgesprochen werden. Es ist als Wortzeichen zu verstehen, wie „&“ und „+“ und somit zulässig.³⁰ Unzulässig ist aber zB eine Firma mit dem Sonderzeichen „//“.³¹
- 18 **2. Unterscheidungskraft und Unterscheidbarkeit.** Die abstrakt zu beurteilende Unterscheidungskraft kennzeichnet die **Individualisierungsfunktion** der Firma, dh die Firma muss abstrakt gesehen die Fähigkeit haben, ihren Unternehmensträger, also die Gesellschaft, von anderen Unternehmensträgern zu unterscheiden. Deshalb darf die Firma kein **generelles Verwechslungsrisiko** insbesondere mit Firmen gleicher oder ähnlicher Branchen haben. Davon abzugrenzen ist die deutliche Unterscheidbarkeit (§ 30 Abs. 1 HGB). Danach muss sich die einzutragende Firma im konkret gegebenen Fall von anderen Firmen am selben Ort oder in derselben Gemeinde³² bestehenden, bereits eingetragenen Firmen **deutlich unterscheiden**. Fehlt es schon an der Unterscheidungskraft, bedarf es keiner Prüfung der Unterscheidbarkeit.³³
- 19 **3. Irreführungsverbot (§ 18 Abs. 2 HGB).** Das Irreführungs- oder Täuschungsverbot bringt das Prinzip der **Firmenwahrheit** zum Ausdruck. Eine Firma darf weder in ihren Bestandteilen noch als Ganzes täuschend sein. Gegenüber dem Rechtszustand vor dem HRefG³⁴ wurde aber der Prüfungsmaßstab bei der Eintragung durch das Registergericht sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht abgesenkt. Die „**Beanstandungsschwelle**“ ist deutlich niedriger geworden.
- 20 **a) Materiellrechtliche Einschränkungen.** Die Gesetzesformulierung des § 18 Abs. 2 HGB lehnt sich an § 3 UWG aF, hinsichtlich der Wesentlichkeitsschwelle (→ Rn. 21) aber an § 13 a UWG aF an. Der Irreführungstatbestand ist nur erfüllt, wenn insoweit auch eine **wettbewerbliche Relevanz** zu bejahen ist. Möglicherweise irreführende Angaben in der Firma, die aber für die wirtschaftlichen Entscheidungen der angesprochenen Verkehrskreise von untergeordneter Bedeutung oder gar bedeutungslos sind, dürfen vom Registergericht nicht beanstandet werden. Maßstab ist nicht mehr die Sicht eines nicht unerheblichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise, sondern die eines **durchschnittlichen Angehörigen** der angesprochenen

23 AA OLG München Rpfleger 2011, 525; Warum nach Auffassung des Gerichts ein Firmenteil „A³“ erschließt sich nicht; im Übrigen ist eine hochgestellte 3 auf jeder PC-Tastatur vorhanden, so dass auch technische Schwierigkeiten ausscheiden. 24 Vgl. Lutter/Welp ZIP 1999, 1073 (178); in ähnlicher Richtung Bülow DB 1999, 269 (270); K. Schmidt NJW 1998, 2161 (2167); Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 14; aA Kögel BB 1998, 1645 (1646); Kögel Rpfleger 2000, 255 (256); Mütter GmbHR 1998, 1058 (1060). 25 Tatsächlich eingetragen wurde bereits eine 1 & 1 AG & Co. KGaA sowie eine 1 + 2 GmbH. 26 ZB: 2K Verwaltungsgesellschaft mbH, 4V Immobilien e. K., Pro7 GmbH, 4-You AG. 27 BayObLG NJW 2001, 2337. 28 Vgl. auch KG MittBayNor 2001, 220. 29 Gegen eine Eintragungsfähigkeit OLG Braunschweig WRP 2001, 287; BayObLG NJW 2001, 83; MüKoGmbHG/Heinze § 4 Rn. 33; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries § 18 Rn. 16 (falls es englisch als „at“ ausgesprochen wird). Die mittlerweile wohl hM ist für Eintragungsfähigkeit; LG Berlin GmbHR 2004, 428 mAnm Thomas/Bergs; LG München I MittBayNor 2009, 315; Wachter GmbHR 2001, 477; Mankowski EWiR § 18 HGB 1/01 275; Obergfell CR 2000, 855 (857); Mellmann NotBZ 2001, 228; F. Wagner NZG 2001, 802; Heidel/Schall/Lamsa HGB § 18 Rn. 10a; differenzierend Scholz/Scheller GmbHG § 4 Rn. 57 f. 30 Zum Meinungsstand vgl. BGH NJW-RR 2020, 760 (761) Tz. 13. 31 BGH NJW-RR 2022, 760 f. zu einer „// CRASH Service Gesellschaft mbH & Co. KG“. 32 Dazu näher Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 30 Rn. 2. 33 Vgl. hierzu MüKoAktG/Heider Rn. 14 ff.; Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 17; Bülow DB 1999, 269 (270); Lutter/Welp ZIP 1999, 1073 (1074); s. auch OLG Frankfurt Rpfleger 2005, 366: Die Firma „Hessen-Nassauische Grundbesitz Aktiengesellschaft“ ist für ein Privatunternehmen wegen fehlender Unterscheidungskraft und auch wegen Irreführungsgefahr unzulässig. 34 Dazu Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Ries HGB § 18 Rn. 26.

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf Buchkapitel, die mageren auf Paragraphen und Randnummern.

- Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern 1 103 1 ff.
 - entsandte Aufsichtsratsmitglieder 1 103 9 ff.
 - Ersatzmitglieder 1 103 20
 - gerichtliche Abberufung 1 104 18 f.
 - gesetzliche Mehrheit 1 103 7
 - Mitbestimmung 1 103 19; 9 23 1 f.
 - satzungsmäßige Mehrheit 1 103 8
 - Vertrauensentzug 1 103 6
 - wichtiger Grund 1 103 14 ff.
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Amtsniederlegung 1 84 30
 - Berichtspflicht des Vorstands 1 90 27
 - Einstweiliger Rechtsschutz 1 84 28 f.
 - einvernehmliche Aufhebung der Bestellung 1 84 31
 - grobe Pflichtverletzung 1 84 22
 - Rechtsschutz des Vorstandsmitglieds 1 84 27 f.
 - Stellvertretende Vorstandsmitglieder 1 94 4
 - Suspendierung eines Vorstandsmitglieds 1 84 29
 - unberechtigte Abberufung 1 84 26
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung 1 84 23
 - Verfahren 1 84 19
 - Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung 1 84 24
 - Vorsitzender 1 84 32
 - wichtiger Grund 1 84 20 ff.
 - Wirkung 1 84 19
- Abfindung
 - Abfindung in Aktien 1 305 21 f.
 - Abtretbarkeit 1 305 20
 - Aktienkategorien 1 305 104
 - Anfechtungsklage 1 305 29
 - Annahme 1 305 13 f.
 - Ausschüttungen 1 305 52 ff.
 - außenstehender Aktionär 1 305 12
 - Barabfindung 1 305 21 f.
 - Barwert der Ausgleichszahlungen 1 305 103
 - Befangenheit der Gutachter 1 305 35
 - Befristung 1 305 26 f.
 - Begründung 1 305 4 ff.
 - bestmögliche Verwertung 1 305 49 ff.
 - Bewertungsstichtag 1 305 99 ff.
 - Bewertungsziel 1 305 41 ff.
 - Bindung an angebotene Abfindungsart 1 305 32 ff.
 - Börsenkurs 1 305 39 f.
 - CAPM-Modell 1 305 83 ff.
 - Diskontierung 1 305 101
 - eingegliederte Gesellschaften 1 320b 1 ff.
 - Entschädigungsgedanke 1 305 43 ff.
 - Entstehung 1 305 10
 - Entwicklung der Unternehmenswerte 1 305 36
 - Erlöschen 1 305 17 ff.
 - Ertragsteuer 1 305 56 ff.
 - Ertragswert 1 305 46 f.
 - Erwerb eigener Aktien 1 71 33 ff., 71d 8, 26, 71e 8
 - EU-Recht 1 305 23 ff.
 - Fälligkeit 1 305 15
 - gerichtliche Entscheidung 1 305 28
 - Gläubiger 1 305 12
 - IDW S1 1 305 37
 - Inhalt-Sanktionierung 1 305 8
 - Kapitalisierungszins 1 305 73 ff.
 - Kündigungsrecht 1 305 115
 - Liquidationswert 1 305 96 f.
 - Marktpreis 1 305 42
 - Nachlieferung Aktien 1 305 112
 - nicht betriebsnotwendiges Vermögen 1 305 93 ff.
 - Rechtsnatur 1 305 9
 - Rechtsschutzbedürfnis 1 305 30
 - Risikozuschlag 1 305 77 ff.
 - Schuldner 1 305 11
 - Spruchstellenentscheidung 1 305 105 f.
 - Spruchverfahren 1 305 28 ff.
 - Synergieeffekte 1 305 72
 - Tax-CAPM 1 305 88 ff.
 - Überprüfung der Höhe 1 305 34 ff.
 - Unternehmensbewertung 1 305 34
 - Unternehmensvertrag 1 Einl. 291–310 23
 - verfassungsrechtliche Grundlagen 1 305 1 ff.
 - Verjährung 1 305 16
 - Verzinsung 1 305 107 ff.
 - Verzugschaden 1 305 113 f.
 - Vollständigkeit der Entschädigung 1 305 48
 - Vorzugsaktien 1 305 104
 - Wertfindung ist Rechtsfrage 1 305 38
 - Wurzeltheorie 1 305 100
- Abfindungshöhe
 - Börsenwert 1 320b 6
- Abgeordnete 1 395 3
- Abhängiges Unternehmen
 - Abhängigkeit 1 17 2 ff.
 - Abhängigkeitsvermutung 1 17 16 ff.
 - Begriff 1 15 8
 - Beherrschungsmittel 1 17 9 ff.
 - Beteiligung 1 17 9 f.
 - Mehrmütterherrschaft 1 17 13 ff.
 - Mitbestimmung 9 5 5
 - Möglichkeit beherrschenden Einflusses 1 17 5 ff.
 - Organisationsvertrag 1 17 11

Stichwortverzeichnis

- Personengesellschaft 1 17 17
- Rechtsfolgen 1 17 23 f.
- Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung 1 17 18 ff.
- Abhängigkeit
 - Begriff 1 17 2 ff.
 - kraft Beteiligung 1 17 9 f.
 - kraft Organisationvertrag 1 17 11
 - Möglichkeit der Einflussnahme 1 17 3 f., 7 f.
 - Rechtsfolgen 1 17 22 f.
 - sonstige Einflussmöglichkeiten 1 17 12
 - unmittelbar/mittelbar 1 17 6
 - Vermutung 1 17 5, 16 ff.
 - Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung 1 17 18 ff.
- Abhängigkeitsbericht
 - Abhängigkeitsverhältnis 1 312 8 ff.
 - Auskunftsrecht 1 131 32, 168
 - Auskunfts- und Einsichtsrecht 1 313 18 ff.
 - Berichtspflicht 1 313 21 ff.
 - Bestätigungsvermerk des Prüfers 1 313 25 ff.
 - Durchführung der Sonderprüfung 1 315 16 ff.
 - Entbehrlichkeit 1 316 1 ff.
 - Fehlen 1 313 14
 - Feststellung des Jahresabschlusses 1 312 14
 - gerichtliche Bestellung anderer Sonderprüfer 1 315 12 ff.
 - gerichtliches Verfahren der Sonderprüfung 1 315 10
 - Grundsätze der Berichterstattung 1 312 47 ff.
 - Inhalt 1 312 24 ff.
 - Negativbericht 1 312 15
 - Pflicht zur Erstellung 1 312 7 ff.
 - Prüfbericht, Sonderprüfung 1 315 20 f.
 - Prüfung durch den Abschlussprüfer 1 313 1 ff.
 - Prüfung durch den Aufsichtsrat 1 171 1 ff., 314 1 ff.
 - Prüfungsgegenstand 1 313 9 ff.
 - Prüfungsmethode und Umfang 1 313 15 ff.
 - Publizität 1 312 3 ff., 58
 - Sanktionen 1 312 20 ff.
 - Schlussklärung des Vorstandes 1 312 51 ff.
 - Sonderprüfung 1 315 1 ff.
 - Teil des Geschäftsjahrs 1 312 12 f.
 - Verfahren der Prüfung 1 313 3 ff.
- Abhängigkeitsbericht, Verfahren
 - Aufstellung durch den Vorstand 1 312 16
 - Frist 1 312 17
 - Kosten 1 312 19
 - Vorlage 1 312 18
- Abkauf von Anfechtungsklagen
 - Erwerb eigener Aktien 1 71 24
- Abrufverfahren
 - BaFin 11 17 5
- Abschlussprüfer
 - Berichtspflicht bei Aufsichtsratssitzungen 1 171 17 ff.
 - Bestellung auf der Hauptversammlung 1 118 53
 - gerichtliche Bestellung bei Anfechtung 1 243 59
 - Gründung der Aktiengesellschaft 1 30 11 f.
 - Haftung bei Gründung der Aktiengesellschaft 1 49 1 ff.
 - Nichtigkeit des Jahresabschlusses 1 256 16 f.
 - Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen 1 171 17 ff.
 - Teilnahme an der Hauptversammlung 1 173 24, 176 9 ff.
 - Verjährung der Ersatzansprüche aus §§ 46–48 1 51 1 f.
 - Verschwiegenheitspflicht 1 49 3
 - Wahlvorschläge von Aktionären 1 127 1 ff.
- Abschlussprüfer, Bestellung
 - Anfechtungsklage 1 243 58 ff.
- Abschlussprüfung
 - Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats 1 111 27 ff.
 - Vorlage des Prüfberichts an den Aufsichtsrat 1 170 3 f.
- Abschlussvermittlung 11 2 29, 41, 3 22.1
- abusive squeeze 8 12 14
- Abwehrmaßnahmen 14 33 1 ff.
 - Ad-hoc-Maßnahmen 14 33 22
 - Aufsichtsrat 14 33 14 f.
 - einfache Ermächtigungsbeschlüsse 14 33 16
 - Gefahrenabwehr 14 33 23
 - Hauptversammlung 14 33 17 ff.
 - konkurrierendes Angebot 14 33 13
 - ordentliche Geschäftsmaßnahmen 14 33 11 f.
 - sachliche Reichweite 14 33 4 ff.
 - Schadensersatzansprüche 14 33 26 ff.
 - Unterlassungsansprüche 14 33 24 f.
 - Verstoß 14 33 29
 - zeitliche Reichweite 14 33 7 ff.
- Abweichende Begründung
 - fehlende Prüfung von Art. 54 Abs. 1 AEUV 6 125
- Abwickler
 - Abberufung 1 265 16
 - Abwicklungsgeschäfte 1 268 3 f.
 - Abwicklungsjahresabschluss 1 270 15 f.
 - Amtsniederlegung 1 265 17
 - Anmeldung 1 266 1 ff.
 - Anstellungsvertrag 1 265 9
 - Arbeitsdirektor 1 265 18
 - Aufstellung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
 - Ausgliederung 1 268 5
 - Auslagensatz 1 265 15
 - befohlene Abwickler 1 265 10
 - Beschlüsse der Hauptversammlung 1 265 6

- Bestellung 1 265 1 ff.
- Betriebsaufspaltung 1 268 5
- Eintragung von Amts wegen 1 266 6
- Einzelvertretung 1 269 3 ff.
- Entlastung der Abwickler 1 270 20
- Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder 1 270 20
- Erläuterungsbericht 1 270 8
- Eröffnungsbilanz 1 270 5 ff.
- Errichtung einer neuen Gesellschaft 1 268 5
- Ersatzansprüche bei verbotswidriger Verteilung 1 271 6
- Feststellung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
- Formwechsel 1 268 5
- Gesamtvertretung 1 269 3 ff.
- Geschäftsbriefe 1 268 10
- Geschäftskreis 1 268 2 ff.
- Gläubigeraufruf 1 267 1 ff.
- Hauptversammlung 1 268 8
- juristische Person 1 265 8
- Lagebericht 1 270 18
- Offenlegung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
- organschaftliche Stellung 1 268 6 ff.
- persönliche Bestellungshindernisse 1 265 7
- Prüfung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
- Rechnungslegung 1 270 1 ff.
- registerrechtliche Prüfung 1 266 3
- Satzung 1 265 4 f.
- Spaltung 1 268 5
- Teilveräußerungen 1 268 5
- Überwachung durch den Aufsichtsrat 1 268 7
- Veräußerung des Unternehmens 1 268 5
- Vergütung 1 265 9, 15
- Vermögensübertragung 1 268 5
- Verschmelzung 1 268 5
- Versicherung 1 266 5
- Vertretungsmacht 1 269 1 ff.
- vorstandsähnliche Stellung 1 268 6
- Vorstandsmitglieder 1 265 3
- Wettbewerbsverbot 1 268 9
- Zeichnung durch die Abwickler 1 269 7
- Abwicklung der Aktiengesellschaft
 - Abwickler 1 265 1 ff.
 - Abwicklungsjahresabschluss 1 270 15 f.
 - allgemeine Vorschriften 1 264 9
 - Anmeldung des Abwicklungsschlusses 1 273 2 ff.
 - Aufsichtsrat 1 264 10
 - Aufstellung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
 - Bücher 1 273 10
 - Einsichtsrecht 1 273 11
 - Entlastung der Abwickler 1 270 20
 - Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder 1 270 20
 - Erläuterungsbericht 1 270 8
 - Eröffnungsbilanz 1 270 5 ff.
 - falsche Angaben 1 399 13
 - Feststellung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
 - Firma 1 264 10
 - Formwechsel 1 264 10
 - Gläubigeraufruf 1 267 1 ff.
 - Gläubigerschutz 1 272 1 ff.
 - Grundzüge 1 Vor 262 ff. 4
 - Haftung bei fehlerhafter Vermögensverteilung 1 271 9
 - Hinterlegung 1 272 4
 - Hinterlegung der Schriften und Bücher 1 273 10
 - Insolvenzverfahren 1 264 3 f.
 - Jahresgewinn 1 264 10
 - Kapitalerhöhung 1 264 10
 - Kapitalherabsetzung 1 264 10
 - Lagebericht 1 270 18
 - Löschung 1 264 5
 - Löschung der Gesellschaft 1 273 6 ff.
 - Nachtragsabwicklung 1 273 13 ff.
 - Nebenleistungen 1 264 10
 - Offenlegung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
 - Prüfung der Eröffnungsbilanz 1 270 9 ff.
 - Rechnungslegung 1 270 1 ff.
 - Rechtsmittel 1 273 18
 - Rückgewähr von Einlagen 1 264 10
 - Satzungsänderung 1 264 10
 - Schluss 1 273 1 ff.
 - Schlussrechnung 1 273 4
 - Schriften 1 273 10
 - Sicherheitsleistung 1 272 5
 - Sitz 1 264 10
 - Spaltung 1 264 10
 - Sperrjahr 1 272 2 f.
 - Unternehmensgegenstand 1 264 10
 - Unternehmensverträge 1 264 10
 - verbotswidrige Verteilung 1 272 6
 - Vermögensverteilung 1 271 1 ff.
 - Verschmelzung 1 264 10
 - Verteilung des Vermögens 1 271 1 ff.
 - Verteilungsmaßstab 1 271 7 ff.
 - Vorstandsmitglieder 1 264 10
 - accepted market practice 8 13 1 ff.
 - Ad hoc-Mitteilung 8 9 9
 - Ad-hoc-Publizität 11 26 3 ff.
 - Auskunftsrecht 1 131 168
 - Ausschluss von Minderheitsaktionären 1 327c 3
 - Bereichsöffentlichkeit 11 26 11 ff.
 - Bußgeldvorschriften 11 120 1 ff.
 - DVO (EU) 2016/1055 11 26 11
 - Inlandsemittent 11 26 7
 - MTF-Emittent 11 26 7
 - OTF-Emittent 11 26 7
 - Pflichtverletzungen 11 26 20 f.
 - Schadensersatz 11 98 4 ff.
 - Selbstbefreiung 11 26 16 ff.
 - unmittelbare Betroffenheit 11 26 8 f.
 - Unverzüglichkeit 11 26 10
 - Veröffentlichung 11 26 18 f.

Stichwortverzeichnis

- Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots 14 10 16
- Veröffentlichungspflicht 11 26 12 ff.
- Wegfall der Bedingungen der Aufschiebung 11 26 14
- Zielgruppe 11 26 7
- Ad hoc-Veröffentlichung 8 17 1 ff.
- EU Listing Act 8 17 2
- Ad hoc-Veröffentlichungspflicht
 - ad hoc-committee 8 17 6
 - Aufsichtsrat 8 17 6
 - Bekanntgabe 8 17 8
 - berechnete Interessen 8 17 11
 - business judgement rule 8 17 11
 - compliance defense 8 17 7
 - Emissionszertifikate 8 17 9
 - Emittent 8 17 3
 - Entfall der Selbstbefreiung 8 17 15 f.
 - ex post-Notifikation 8 17 16
 - Fundamentalwertbezug 8 17 4
 - Geheimhaltung 8 17 13, 20, 22
 - Haftung 8 17 26
 - Irreführung 8 17 12
 - juristische Person 8 17 3
 - Konzern 8 17 4
 - Organisationspflicht 8 17 7, 13
 - Personengesellschaft 8 17 3
 - soziale Medien 8 17 8
 - Stabilität des Finanzsystems 8 17 17 ff.
 - unmittelbare Betroffenheit 8 17 4
 - Unverzüglichkeit 8 17 5 ff.
 - Veröffentlichungsweg 8 17 8
 - Vorabmitteilung 8 17 8
 - Vorstand 8 17 6
 - Wissenszurechnung 8 17 6
- AG, KGaA, GmbH
 - SE, Genossenschaft 6 180
- Aktien 1 8 1 ff.; 11 2 4
 - Abtretung des Anspruchs auf die Jahresdividende 1 8 20
 - Aktienbesitzzeit 1 70 1 ff.
 - Austausch 1 74 1 ff.
 - beschädigte 1 74 1 ff.
 - Erkennbarkeit der Verbriefung der Mitgliedschaft 1 13 4
 - Erkennbarkeit des Ausstellers 1 13 5
 - Erstellung der Urkunden 1 13 12
 - Gesamthandsgemeinschaft 1 69 4
 - Inhalt 1 13 3 ff.
 - Kaduzierung 1 64 1 ff.
 - Kennzeichnung der Art der Mitgliedschaft 1 13 7
 - Kraftloserklärung 1 226 1 ff.
 - Mängel 1 13 13 f.
 - Nebenverpflichtungen 1 13 10
 - Rechtsgemeinschaft 1 8 21, 69 1 ff.
 - Schaffung neuer Gattungen 1 11 4, 10 f.
 - Serienzeichen 1 13 8
 - Sonderrechte 1 11 8 f.
 - Teilleistungen 1 13 9
 - Treuhand 1 8 22
 - Übertragung 1 10 20
 - Unteilbarkeit 1 8 18 ff.
 - Unterschrift 1 13 11
 - Vermögensrechte 1 11 6 f.
 - Vertreter 1 69 6 ff.
 - verunstaltete 1 74 1 ff.
 - Verwaltungsrechte 1 11 5
 - Zerlegung 1 1 25
 - Zusammenlegung 1 73 16
 - Zwischenscheine 1 8 23
- Aktienausgabe
 - Ordnungswidrigkeit 1 405 5
- Aktienbesitzzeit 1 70 1 ff.
- Aktienclub 11 2 37
- Aktiengattungen
 - Gleichbehandlungsgrundsatz 1 53a 12
- Aktiengesellschaft
 - Abwicklung 1 262 3 f., 264 2 ff.
 - Abwicklung, Grundzüge 1 Vor 262 ff. 4
 - Aktien 1 1 25
 - Aktienübernahme 1 2 19 ff.
 - Aktionärhaftung 1 1 29
 - allgemeiner Gerichtsstand 1 1 19
 - Angabe von Teilleistungen 1 10 15
 - Angestellte 1 3 4
 - Auflösung 1 262 2 ff.
 - Auflösung, Grundzüge 1 Vor 262 ff. 4
 - Auflösungsgründe 1 262 3 ff.
 - Ausgabe von Namensaktien 1 10 14
 - Ausschluss der Einzelverbriefung 1 10 18 f.
 - Bedeutung 1 1 1 ff.
 - Börsennotierung 1 3 5 f.
 - Delisting 1 3 7
 - Durchgriffshaftung 1 1 30 ff.
 - Einmann-AG 1 1 33
 - Einmanngründung 1 1 9
 - elektronische Aktien 1 10 13.1
 - Entwicklung 1 1 1 ff.
 - Erbe 1 1 16
 - Erlangung der Rechtsfähigkeit 1 1 11
 - Errichtung 1 29 1
 - EU-Recht 1 1 35
 - Formkaufmann 1 1 17, 3 1 f.
 - freie Berufe 1 3 4
 - Geldbuße 1 1 20
 - genehmigungspflichtige Unternehmensgegenstände 1 37 41
 - genossenschaftliche 1 1 5
 - gerichtliche Auflösung 1 398 2 ff.
 - Gesellschaftsstatut 1 1 34
 - Gesellschaftsvermögen 1 1 22
 - Gewerberecht 1 3 4
 - gewerbliche Schutzrechte 1 1 16

- Gleichbehandlungsgrundsatz 1 1 27
- Grundkapital 1 1 22 ff.
- Grundrechte 1 1 18
- Grundstücke 1 1 15
- Gründung 1 29 1, 46 1
- Handelsgesellschaft 1 1 17, 3 1
- Handelsregister 1 3 3 f.
- Handlungsgehilfen 1 3 4
- Haushaltsrecht 1 Anh. 394, 395 1 ff.
- Insolvenzfähigkeit 1 1 21
- juristische Person 1 1 4, 10 ff.
- Kapitalaufbringung 1 1 23
- Kapitalerhaltung 1 1 24
- Kostenübernahme durch den Aktionär 1 10 19
- Mitbestimmung 9 1 14
- Mitgliedschaft 1 10 3 f.
- Nichtbörsen-AG 1 3 6
- Nichtigerklärung 1 275 1 ff.
- Nichtigerklärung, Grundzüge 1 Vor 262 ff. 5
- Organstruktur 6 35
- örtliche Zuständigkeit 1 14 2 ff.
- Prozessfähigkeit 1 1 19
- Rechtsfähigkeit 1 1 11 ff.
- Rechtsgemeinschaft an einer Aktie 1 69 3
- Schuldübernahme 1 41 37 ff.
- Sitztheorie 1 1 35 f.
- Steuerrecht 1 3 4
- Strafbarkeit 1 1 20
- Testamentsvollstrecker 1 1 16
- Trennungsprinzip 1 1 30
- Umfang der Rechtsfähigkeit 1 1 13
- Unternehmensgegenstand 1 1 26
- Verbandsehre 1 1 16
- Verfassung 1 1 28
- Verlust der Rechtsfähigkeit 1 1 12
- Vertretung gegenüber Vorstandsmitglied 1 112 1 ff.
- Vollbeendigung 1 262 3 ff.
- Wesen 1 1 8 f.
- Zwangsvollstreckung 1 1 20
- Aktiengesellschaft & Co. KG 1 2 9
- Aktioptionen
 - BMAG 3 47a 1 ff.
- Aktienregister 1 67 10 ff.
 - Auskunftsanspruch 1 67 67 ff.
 - Berichtigung von Eintragungen 1 67 59
 - Dritteintragungen 1 67 22 f.
 - eintragungsfähige Tatsachen 1 67 17
 - Eintragungswirkungen 1 67 28 ff.
 - Eintragung von Namensaktien 1 67 13 ff.
 - Führung durch den Vorstand 1 67 11
 - Investmentfonds 1 67 27
 - Investor Relations-Maßnahmen 1 67 71
 - Löschung von Eintragungen 1 67 59
 - Mitteilungspflichten 1 67 45 ff.
 - Übergang Namensaktie 1 67 37 ff.
 - Verpflichtung der Aktionäre 1 67 18.1 ff.
- Verwendung der Daten durch die Gesellschaft 1 67 70 ff.
- Werbung für das Unternehmen 1 67 72
- Zwischenscheine 1 67 73
- Aktienübernahme
 - Haftung für die Richtigkeit 1 46 3
 - Rechtsfolgen 1 2 21
 - Rechtsnatur 1 2 19 f.
- Aktienübernahmeerklärung 1 23 13 ff.
 - Angaben zu Aktien 1 23 16
 - Bedeutung 1 23 13
 - Bedingung 1 23 14
 - Befristung 1 23 14
 - eingezahlter Betrag 1 23 17
 - Gründer 1 23 15
 - Inhalt 1 23 14
 - Mängel 1 23 45 ff.
- Aktionär
 - Anfechtungsbefugnis 1 245 4 ff.
 - Aufforderung zur Einzahlung 1 63 2 ff.
 - Aufrechnung gegen die Einlageforderung 1 66 1 ff.
 - Ausschluss bei Säumigkeit 1 64 1 ff.
 - Befreiung von der Einlagepflicht 1 66 1 ff.
 - Bezugsrecht 1 186 10
 - Bilanzgewinn 1 58 39 ff.
 - Ermittlungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 14 40 6
 - Fair Disclosure 5 50
 - Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung 1 63 8 ff.
 - freiwillige Zusatzleistungen 1 54 19
 - Gewinnverwendungsbeschluss 1 174 7
 - informationelle Gleichbehandlung 5 50
 - Leistungspflichten 1 54 17 f.
 - Nebenleistungspflicht 1 55 1 ff.
 - Rechtsgemeinschaft an einer Aktie 1 69 1 ff.
 - Rechtsverlust 11 44 5 ff.
 - schuldrechtliche Vereinbarungen 1 54 13 ff.
 - Stimmrechtsausschluss 1 136 1 ff.
 - Teilnehmerliste 1 129 18 f.
 - Unterlassungspflichten 1 54 17 f.
- Aktionärsforum 1 127a 1 ff.
 - Abstimmungsvorschläge 1 127a 10
 - Acting in Concert 1 127a 15
 - Aufforderung 1 127a 7 ff.
 - Begründung der Aufforderung 1 127a 21 ff.
 - Berechtigung 1 127a 8
 - invitatio ad offerendum 1 127a 12
 - Sprache 1 127a 33
 - Stellungnahme der Gesellschaft 1 127a 25 f.
 - Verordnungsermächtigung 1 127a 28 ff.
- Aktionärsklage 1 148 26 ff.
 - Aktionärsstruktur 1 131 168
 - Beiladung 1 148 25
 - Eintrittsrecht der Gesellschaft 1 148 23 ff.
 - Gerichtsstand 1 148 28

Stichwortverzeichnis

- Klageerhebung 1 148 23 ff., 27
- Kostengrundsentscheidung 1 148 34
- Kostenübernahme 1 148 35
- Kostenverteilung 1 148 36
- Nebenintervention 1 148 31
- Parteiwechsel 1 148 24
- Prozessstandschaft 1 148 29
- Übernahme der Klage 1 148 24
- Verbindung von Klagen 1 148 30
- Aktionärsrechte RL 2017/828 6 46
- Aktionsplan
 - Corporate Governance 6 42
- Aktionsplan 2012
 - Inhalt 6 44
- Aktionsplan für Finanzdienstleistungen 1999
 - Rechtsakte in Folge 6 48
- Aktualisierung
 - Angebotsunterlage 14 11 7
- Algorithmen
 - Hochfrequenzhandel 3 26d 2, 4
 - Konformitätstests 3 26d 3
- Algorithmische Handelssysteme
 - Hochfrequenzhandel 3 26d 1
- Algorithmischer Handel 11 6 10, 80 194 ff.
 - Anzeigepflichten 11 80 219
 - Aufzeichnungen 11 80 220 ff.
 - Aufzeichnungen (Aufbewahrungsfrist) 11 80 221
 - Aufzeichnungen (Herausgabe an BaFin) 11 80 223
 - BaFin-Q&As 11 80 198
 - Begriff 11 80 199 ff.
 - Handelsobergrenzen 11 80 214
 - Handelsplatz 11 80 207
 - Handelsschwellen 11 80 214
 - Hochfrequenzhandel 11 80 203
 - Kapazitäten 11 80 213
 - manuelle Orderausführung 11 80 209
 - Market-Making-Strategie 11 80 224 ff.
 - Notfallvorkehrungen 11 80 218
 - Risiken 11 80 197
 - Risikokontrollen 11 80 215
 - Systeme (Belastbarkeit) 11 80 212
 - Systeme und Risikokontrollen 11 80 211 ff., 216
- Allgemeiner Gerichtsstand
 - Aktiengesellschaft 1 1 19
 - Sitz 1 5 5
- alongside purchase 8 9 9
- Als-ob-AG 4 3 1 f.
- American Depositary Receipts 1 118 31
- Amtlicher Markt
 - Aktiengesellschaft 1 3 5
- Amtsauflösungsverfahren
 - unzulässige Sitzbestimmung 1 5 15
- Analoge Anwendung 6 173
 - Äquivalenz 6 158 f.
 - Prinzipien 6 157
- Anderkonto 1 36 27 f.
- Änderung der GesRRL
 - RL 2019/2121 6 47
- Änderung des Angebots
 - Form 14 21 6
 - Fristverlängerung 14 21 10
 - Inhalt 14 21 6
 - Rücktrittsrecht 14 21 9 f.
 - Veröffentlichung 14 21 5
 - wiederholte Änderung 14 21 11
 - zulässige Änderungen 14 21 2 f.
- Andienungsrecht 14 39c 1 ff.
 - Annahmefrist 14 39c 8
 - Ausübung durch außenstehende Aktionäre 14 39c 7 ff.
 - BMAG 3 47 1 ff.
 - Erwerb eigener Aktien 3 47 8
 - Fortbestehen selbstständiger Optionsrechte 3 47 7 ff.
 - gerichtliche Durchsetzung 14 39c 15 ff.
 - Inhaber 14 39c 3
 - Kapitalerbringung/-erhöhung 3 47 9
 - Rechtsfolgen 14 39c 10 ff.
 - Verpflichteter 14 39c 6
 - Voraussetzungen 14 39c 4
- Anerkennung 6 197
 - anwendbares Recht 6 201
- Anerkennung fremder Gesellschaften
 - Umzug 6 92
- Anerkennungsprinzip 6 70 f.
- Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen
 - Auskunftsrecht 1 131 5
 - Bezugsrechtsausschluss 1 186 76
 - eingegliederte Gesellschaften 1 320b 8
 - genehmigtes Kapital 1 203 111 ff.
 - Gewinnverwendungsbeschluss 1 174 29
 - Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen 1 183 27
 - Mitteilung für die Aktionäre 1 125 28
- Anfechtung
 - Anfechtungsausschluss 1 243 48 ff., 54 ff.
 - Anfechtungsausschluss bei Bewertungsrügen 1 243 70 ff.
 - Anfechtungsausschluss bei Spruchverfahren 1 243 70 ff.
 - Rechtsfolgen 1 243 73 ff.
 - Say on Pay 1 243 62
 - Vorläufiger Rechtsschutz 1 243 73 ff.
- Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses
 - Frist 1 257 9
 - Kausalität 1 257 7
 - Verfahrensfehler 1 257 5 f.

- Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern 1 251 1 ff.
 - Aktionäre 1 251 10
 - Anfechtungsbefugnis 1 251 10 ff.
 - Anfechtungsverfahren 1 251 12
 - Bestätigungsbeschluss 1 251 8
 - Gesetzesverletzung 1 251 3 ff.
 - gesetzeswidrige Wahlvorschläge 1 251 9
 - Mitbestimmung 1 251 11
 - Satzungsverletzung 1 251 3 ff.
 - Sondervorteile 1 251 6
 - Urteilswirkung 1 252 5 ff.
 - Vorstand 1 251 10
 - Weitergabepflicht 1 251 7
- Anfechtung des Gewinnverwendungsbeschluss 1 254 1 ff.
- Anfechtungsausschluss
 - Bewertungsrügen 1 243 70 ff.
 - Spruchverfahren 1 243 70 ff.
- Anfechtungsausschlüsse 1 243 60
 - Bewertungsrügen 1 243 61
 - Stimmrechtsberatung 1 243 64
 - Vorstandsvergütung 1 243 62
 - WpHG-Vorschriften 1 243 63
- Anfechtungsbefugnis
 - Aktionärseligenschaft 1 245 4 ff.
 - Anfechtungsbefugnis 1 245 1 ff.
 - Anfechtungspflicht 1 245 24
 - Aufsichtsratsmitglied 1 245 25 ff.
 - Auskaufen von Aktionären 1 245 33
 - Einberufungsfehler 1 245 17
 - Erwerb eigener Aktien 1 71b 8
 - Genussscheininhaber 1 245 6
 - Insolvenzverwalter 1 245 22
 - nicht erschienene Aktionäre 1 245 14 ff.
 - nicht zugelassener Aktionär 1 245 16
 - Nießbrauch an Aktien 1 245 6
 - Pfandrecht an Aktien 1 245 6
 - Rechtsmissbrauch 1 245 28 ff.
 - Sondervorteile 1 245 19 f.
 - Verwirkung der Anfechtungsbefugnis 1 245 33
 - Vorstand 1 245 21 ff.
 - Vorstandsmitglied 1 245 25 ff.
 - Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern 1 251 10 f.
 - Widerspruch 1 245 8 ff.
- Anfechtungsgründe
 - Abstimmungsfehler 1 243 22
 - Anfechtungsgegenstand 1 243 5
 - Auskunftspflichten 1 243 23 ff.
 - DCGK 1 243 9 ff.
 - Einberufung der Hauptversammlung 1 243 19 f.
 - Entsprechenserklärung 1 161 76.1
 - Gesetzesverletzung 1 243 7
 - Gleichbehandlungsgrundsatz 1 243 33
 - Grundlagenbeschlüsse 1 243 36
 - Informationspflichten 1 243 23 ff., 65 ff.
 - Inhaltsmängel 1 243 32 ff.
 - Kausalität 1 243 15 f.
 - Machtmissbrauch 1 243 34 ff.
 - Mitteilungspflichten der Kreditinstitute 1 243 55
 - Satzungsverletzung 1 243 14
 - Sondervorteile 1 243 37 ff.
 - Technische Störungen bei virtueller HV 1 243 54
 - Teilnahmerechte 1 243 21
 - Treuepflichtverletzung 1 243 34 ff.
 - Unerheblichkeit der Auskunftsverweigerung 1 243 65
 - Verbotsgesetze nach § 134 BGB 1 243 33
 - Verfahrensfehler 1 243 15 f.
 - Verstoß gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung 1 129 13
 - virtuelle Hauptversammlung 1 243 30 ff.
 - vorläufiger Rechtsschutz 1 243 74
 - Zweckmäßigkeit 1 243 33
- Anfechtungsklage
 - Abfindung 1 305 29
 - Abkauf 1 57 17
 - Abkauf von Anfechtungsrechten 1 246 34
 - Abschlussprüfer 1 243 58 ff.
 - allgemeine Feststellungsklage 1 246 11 ff.
 - Anfechtungsausschluss 1 243 57 ff.
 - Anfechtungsfrist 1 246 22 ff.
 - Ausgleich 1 304 61
 - Ausschluss von Minderheitsaktionären 1 327e 4 ff., 327f 2 ff.
 - Bekanntmachungspflicht 1 246 55 ff.
 - Beklagter 1 246 6, 43 ff.
 - Bestätigung durch Beschluss der Hauptversammlung 1 244 1 ff.
 - Beweislast 1 246 38 ff.
 - Doppelanfechtung 1 244 12 f.
 - einstweiliger Rechtsschutz 1 246 58 ff.
 - Erledigung der Hauptsache 1 244 14
 - erster Termin 1 246 53
 - Insolvenzverfahren 1 246 42
 - Intermediäre 1 243 56 ff.
 - Klageantrag 1 246 19
 - Klageart 1 246 10
 - Klageerhebung 1 246 18
 - Kläger 1 246 2 ff.
 - Nachschieben von Anfechtungsgründen 1 246 31
 - Nebenintervention 1 246 7 ff.
 - Parteien 1 246 2 ff.
 - positive Beschlussfeststellungsklage 1 246 11 ff.
 - Prozesskostenhilfe 1 246 29
 - Prozesskostenvorschuss 1 246 27
 - Rechtsmittelrücknahme 1 246 36
 - Rechtsmittelverzicht 1 246 36
 - Rechtsschutzbedürfnis 1 246 15 ff.

Stichwortverzeichnis

- Schiedsfähigkeit 1 246 14
- Streitgegenstand 1 246 20 f.
- Streitgenossen 1 246 3
- Umwandlung 1 246 45
- unzuständiges Gericht 1 246 28
- Verbindung mehrerer Prozesse 1 246 54
- Vergleich 1 246 37
- Versäumnisurteil 1 246 35
- Vertretung der Gesellschaft 1 246 46 ff.
- zuständiges Landgericht 1 246 50 ff.
- Anfechtungsurteil
 - Bekanntmachung 1 248 17
 - Durchführungsgeschäfte 1 248 5 ff.
 - Handelsregister 1 248 16 f.
 - klageabweisendes Urteil 1 248 15
 - materielle Rechtskraft 1 248 13 f.
 - positives Feststellungsurteil 1 248 12
 - Satzungsänderung 1 248 18
 - Wirkung 1 248 3 ff.
- Angebot
 - Begriff 14 1–2 6 ff.
 - öffentliches, Begriff 14 1–2 9
- Angebotsunterlage
 - Aktualisierung 14 11 7
 - Angaben über den Inhalt des Angebots 14 11 13
 - anwendbares Recht 14 11 32
 - Auswirkungen auf den Bieter 14 11 27
 - Bestätigung des Finanzdienstleistungsunternehmens 14 11 31
 - Erstellungspflicht 14 11 2 ff.
 - Finanzierung 14 11 27
 - Geschäftspolitik 14 11 28 f.
 - Inhalt 14 11 11 f.
 - Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 14 14 7 ff.
 - Rechtsverordnung 14 11 34 f.
 - Sonderleistungen an Organe 14 11 30
 - Sprache 14 11 8
 - Übermittlung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 14 14 2 ff.
 - Übermittlung an die Zielgesellschaft 14 14 15
 - Verantwortliche 14 11 33
 - Veröffentlichung 14 14 12 ff.
 - Veröffentlichungspflicht 14 11 2 ff.
- Angebot zum Erwerb von Wertpapieren
 - Annahmefristen 14 16 3 ff.
 - Auf- oder Abrundung 14 19 12
 - ausländische Vorschriften 14 24 6
 - Bedingungen 14 18 2 f.
 - Fristverlängerung 14 16 12 ff.
 - Gesellschafterversammlung des Bieters 14 25 1 ff.
 - grenzüberschreitende Angebote 14 24 1 ff.
 - Haftung bei nicht ordnungsgemäßer Stellungnahme 14 27 13
 - Hauptversammlung 14 16 12 ff.
 - invitatio ad offerendum 14 17 1
 - konkurrierendes Angebot 14 22 1 ff.
 - Rücktrittsvorbehalt 14 18 4
 - Splitterbeteiligung 14 19 13
 - Stellungnahme der Arbeitnehmer 14 27 7 ff.
 - Stellungnahme der Verwaltung der Zielgesellschaft 14 27 3 ff.
 - Teilangebot 14 19 1 ff.
 - Überzeichnung 14 19 9
 - Untersagung 14 15 1 ff.
 - Unterzeichnung 14 19 10
 - Verfahren 14 27 11 ff.
 - Veröffentlichungspflichten nach Abgabe des Angebots 14 23 1 ff.
 - Wasserstandsmeldungen 14 23 1 ff.
 - Werbung 14 28 1 ff.
 - Widerrufsvorbehalt 14 18 4
 - Zaunkönigregelung 14 16 5
 - Zuteilungsverfahren 14 19 1 ff.
- Angemessenheitsprüfung
 - Abgrenzung zu Geeignetheitsprüfung 11 63 255
 - Anwendungsbereich 11 63 251
 - fehlende Angemessenheit (Hinweispflicht) 11 63 259
 - fehlende Kundenangaben (Hinweispflicht) 11 63 260
 - Hinweispflicht (Standardisierung) 11 63 262
- Angestellte 9 3 2
- Anhang 1 160 1 ff.
 - Aktiengattungen 1 160 10 ff.
 - Beteiligungsverhältnisse 1 160 20 f.
 - Erwerb eigener Aktien 1 160 7 ff.
 - genehmigtes Kapital 1 160 14 f.
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien 1 286 13
 - Schutzklausel 1 160 22
 - Vorlage an den Aufsichtsrat 1 170 2 ff.
 - Vorratsaktien 1 160 6
 - wechselseitige Beteiligungen 1 160 18 f.
- Anlagebasisinformationsblatt
 - deutsches Recht 11 32c 5
 - Haftung 11 32c 1 ff.
 - Haftung des Projektträgers 11 32c 6 ff.
 - Haftung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters 11 32c 22 ff., 32d 1 ff., 7 ff.
 - Haftung für defizitäres 11 32d 10 f.
 - Haftungsschuldner 11 32d 15 f.
 - nach Art. 24 ECSP-VO 11 32d 4 ff.
- Anlageberater
 - Anlageberatung (Begriff) 11 87 16
 - Falschberatung 11 87 7
 - Sachkunde 11 87 17 ff.
- Anlageberatung 11 2 40, 3 22.1, 64 1 ff.
 - Begriff 11 64 5
 - Empfehlung 11 64 6, 159
- Anlageempfehlung 11 2 49, 85 1 ff.
 - Anzeigepflicht 11 86 1 ff.

- BaFin (Befugnisse) 11 85 7
- Interessenkonflikte 11 85 3 f.
- Kontrollverfahren 11 85 6
- Normadressaten 11 85 2
- Organisationsstrukturen 11 85 5
- Anlagenbetreiber 11 3 13
- Anlagestrategieempfehlung 11 2 49, 85 1 ff.
- Anzeigepflicht 11 86 1 ff.
- BaFin (Befugnisse) 11 85 7
- Interessenkonflikte 11 85 3 f.
- Kontrollverfahren 11 85 6
- Normadressaten 11 85 2
- Organisationsstrukturen 11 85 5
- Anlagestrategien 11 2 49
- Anlagevermittlung 11 2 30 f., 3 22.1
- Anlageverwaltung 11 2 43
- Anlegerinformationen, wesentliche
- ausländische Investmentvermögen (Investmentgesetz) 11 64 55
- EU-AIF, ausländische AIF 11 64 52
- EU-OGAW 11 64 53
- geschlossene Publikums-AIF 11 64 50
- inländische Investmentvermögen (Investmentgesetz) 11 64 54
- OGAW, offene Publikums-AIF) 11 64 49
- Spezial-AIF 11 64 51
- Anleihebedingung 15 2 1 ff.
- AGB 15 3 5
- Änderung 15 2 5
- Hauptforderung 15 5 3
- Kündigung 15 5 6
- Mehrheitserfordernis 15 5 2
- Nebenforderungen, Nebenbestimmungen 15 5 4
- Organisationsrecht 15 5 1
- Sicherheiten 15 5 5
- Sicherungsabrede 15 22 2
- Sprache 15 2 4
- Anmeldung der Gesellschaft 1 36 1 ff.
- Angaben zur Vertreterbefugnis 1 37 18 ff.
- Anlagen 1 37 30 ff.
- Anmeldepflicht 1 36 9 ff.
- Anschrift der Geschäftsräume 1 37 23 f.
- Erklärung zur Leistung der Einlagen 1 37 4 ff.
- Form 1 36 8
- Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder 1 37 23 f.
- Nachweispflichten 1 37 25 ff.
- Verfahren 1 36 5 ff.
- Versicherungen der Vorstandsmitglieder 1 37 14 ff.
- Vertretung 1 36 14 ff.
- Zuständigkeit 1 36 4
- Anonymisierung 1 39 5 10 f.
- Ansässigkeit
- Kriterien 6 77
- Sitze 6 76
- Anschaffungskosten
- Auskunftsrecht 1 131 168
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln 1 220 3
- Anstellungsvertrag
- Abschluss mit Dritten 1 84 13
- AGB-Kontrolle 1 84 11.1 ff.
- arbeitsrechtliche Schutzvorschriften 1 84 11
- Ausschlussfrist bei außerordentlicher Kündigung 1 84 36 f.
- Beendigung 1 84 33 ff.
- Bestellung von Vorstandsmitgliedern 1 84 2
- Dauer 1 84 14 ff.
- fehlerhafter und fehlender Vertrag 1 84 15
- Insolvenz der Gesellschaft 1 87 22
- Konzernanstellungsvertrag 1 84 13
- Koppelungsklausel 1 84 14.1
- Mitbestimmung 9 31 12
- Rechtsnatur 1 84 10 f.
- Übergang zum Arbeitsverhältnis 1 84 11.3
- wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft 1 87 21 f.
- wichtiger Kündigungsgrund 1 84 34 ff.
- Zuständigkeit 1 84 12
- Anteile 11 2 5
- Anteilseignervertreter 9 Vor 8–24 1 ff.
- gesetzliche Grundlage 9 8 1
- Anträge von Aktionären
- Ankündigung 1 126 11 ff.
- Ausnahmen von der Zugänglichmachungspflicht 1 126 34 ff.
- mitgeteilte Adresse 1 126 7
- Mitteilung 1 126 5
- Rücknahme 1 126 8
- Sanktionen 1 126 42
- Übersendung 1 126 6, 19 ff.
- virtuelle Hauptversammlung 1 126 43
- Wahlvorschläge für Abschlussprüfer 1 127 1 ff.
- Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder 1 127 1 ff.
- Zugänglichmachung 1 126 26 ff.
- Zusammenfassung 1 126 41 f.
- Anwendbares Recht
- Theorien 6 226
- Anwendung auf Derivate 11 98 13
- Anwendungsvoraussetzung
- Grenzüberschreitender Sachverhalt 6 167
- Anzeigepflicht 11 23 1 f.
- Anlageempfehlungen 11 86 1 ff.
- Anlagestrategieempfehlungen 11 86 1 ff.
- Anzeigepflicht bei Verlust des hälftigen Grundkapitals
- Auflösung der Gesellschaft 1 92 7
- Bewertung 1 92 3

Stichwortverzeichnis

- Gesetzeszweck 1 92 1
- Hauptversammlung 1 92 6
- Pflichtverletzung 1 92 8
- Vorstandspflichten 1 92 5 f.
- Zeitpunkt 1 92 4
- Äquivalenz 6 199
- Äquivalenzprinzip 6 158 f.
- Äquivalenz und Effektivität 6 157
- Arbeitnehmeraktien
 - genehmigtes Kapital 1 202 93 ff., 203 138, 145, 204 32 ff.
- Arbeitnehmerbeteiligung 11 3 4
- Arbeitnehmerbeteiligung (SE) 7 89 ff.
 - SEBG 7 90 ff.
- Arbeitnehmerzahl
 - Auskunftsrecht 1 131 168
- Arbeitsdirektor 9 33 1 ff.
 - Abwickler 1 265 18
- Arbeitstag 14 1-2 33.1
- ARUG II 1 87 2
- Aufbewahrung
 - Aufbewahrungsfrist 11 83 62
 - Datenlöschung 11 83 63 ff.
 - Fristverlängerung 11 83 66 ff.
 - von Aufzeichnungen 11 83 61 ff.
- Aufbewahrungspflicht 11 27 4
- Aufbewahrungspflichten
 - Wertpapierdienstleistungsunternehmen 11 83 1 ff.
- Aufgebotsverfahren
 - Kraftloserklärung von Aktien 1 72 1 ff.
- Aufgeld 1 9 16 ff.
 - Betrag der Kapitalerhöhung 1 182 19
 - bilanzielle Behandlung 1 9 21
- Aufgelöste Aktiengesellschaft
 - Fortsetzung 1 274 1 ff.
- Auflösung der Aktiengesellschaft
 - Ablehnung der Insolvenzeröffnung 1 262 20
 - Aktien 1 262 27
 - Anmeldepflicht 1 263 3
 - Anmeldung 1 263 2 ff.
 - Auflösungsgründe 1 262 8 ff.
 - Auflösungsklage aus wichtigem Grund 1 262 39
 - Begriff 1 262 2 ff.
 - Bekanntmachung 1 263 9
 - Beschluss der Hauptversammlung 1 262 13 ff.
 - Durchführung der Anmeldung 1 263 4
 - Eintragung 1 263 8
 - Eintragung in das Handelsregister 1 398 6
 - Eintragung von Amts wegen 1 263 6
 - Firma 1 262 23 ff.
 - Gefährdung des Gemeinwohls 1 262 38
 - gerichtliche 1 398 2 ff.
 - Gesellschaftszweck 1 262 2
 - Grundkapital 1 262 26
 - Grundzüge 1 Vor 262 ff. 4
 - Insolvenzverfahrenseröffnung 1 262 19
 - Kapitalerhöhung 1 182 61 ff.
 - Keimmann-AG 1 262 38
 - Kündigungsrecht 1 262 39
 - Nichtigerklärung der Gesellschaft 1 277 2
 - registerrechtliche Prüfung 1 263 4
 - Satzungsmangel 1 262 21 ff.
 - Sitz 1 262 23 ff.
 - Verbot 1 262 38
 - Verlängerungsklausel 1 262 10
 - Vermögenslosigkeit 1 262 31 ff.
 - Vermögensübertragung 1 262 39
 - Vorstandsmitgliederzahl 1 262 28
 - Wirkung der Eintragung und Bekanntmachung 1 263 9
 - Zeitablauf 1 262 9 ff.
- Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - Ausscheiden eines Komplementärs 1 289 16 ff.
 - Gesellschafterbeschluss 1 289 4 ff.
 - Gestaltungsmöglichkeiten 1 289 14 f.
 - Handelsregister 1 289 39
 - Insolvenz des Kommanditaktionärs 1 289 10
 - Kündigung der Kommanditaktionäre 1 289 11 ff.
 - rechtsformspezifische Auflösungsgründe 1 289 8 ff.
- Aufnahmemitgliedstaat 11 2 61
- Aufnahmestaat 6 82
- Aufsichtsämter 1 395 7
- Aufsichtsbehörden
 - Zusammenarbeit 11 17 1 ff.
- Aufsichtsorgan
 - Verantwortlichkeit 11 80 185
- Aufsichtsorgan (SE) 7 57
 - Anzahl Mitglieder 7 58 f.
 - Bestellung Arbeitnehmervertreter 7 65
 - Doppelstimmrecht 7 63 f.
 - Geschlechterquote 7 60
 - Informationsrechte 7 61
 - Veröffentlichung im Bundesanzeiger 7 66
 - Zustimmungsvorbehalte 7 62
- Aufsichtsrat 5 30
 - Abschlussprüfung 1 111 27 ff.
 - Abstimmungen 9 29 1 ff.
 - Abwicklung der Aktiengesellschaft 1 264 10
 - Ad-hoc-Vorbehalt 1 111 42
 - Altersgrenze 5 25
 - Amtseinführung 5 45
 - Anhang 1 170 2 ff.
 - Annexkompetenz Außenkommunikation 1 111 34
 - Arbeitnehmervertreter 9 25 7 ff.
 - Ausführung von Maßnahmen der Hauptversammlung 1 83 7